

Marktüberwachungs- programm 2018

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008

22.12.2017

V1.0



Impressum

Herausgeber und Medieninhaber:
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
Redaktion: Dr. Gerhard Ludwar
Foto: Adobe Stock
Stand: Dezember 2017

Inhalt

1 Geltungsbereich	6
2 Ziel der Marktüberwachung.....	7
3 Zuständige Behörden	8
3.1 Bundesbehörden	8
3.2 Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung	8
3.3 Behörden im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder	8
3.4 Adressen der Bezirksverwaltungsbehörden	9
3.4.1 Burgenland	9
3.4.2 Kärnten	10
3.4.3 Niederösterreich	11
3.4.4 Oberösterreich	13
3.4.5 Salzburg.....	15
3.4.6 Steiermark.....	15
3.4.7 Tirol	17
3.4.8 Vorarlberg	18
3.4.9 Wien	19
3.5 Übersichtskarte der Politischen Bezirke	21
3.6 Adressen der Ämter der Landesregierungen.....	22
4 Koordinierung der Marktüberwachungsbehörden.....	23
4.1 Organisation	23
4.2 Schnellwarnsystem RAPEX.....	24
4.2.1 Zuständiger nationaler RAPEX-Kontaktpunkt	24
4.2.2 Eingehende Notifikationen.....	24
4.2.3 Ausgehende Notifikationen.....	25
4.3 ICSMS – Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung	25
5 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden	26

5.1	Organisation der Zollverwaltung in Österreich	26
5.2	Kontakt Marktüberwachungsbehörde → Zollbehörde	27
5.3	Kontakt Zollbehörde → Marktüberwachungsbehörde	28
5.4	Weitere Hinweise.....	28
6	Sektorspezifische Informationen	30
6.1	Aktive implantierbare medizinische Geräte	32
6.2	Antifoulings	36
6.3	Aufzüge	38
6.4	Ausgangsstoffe für Explosivstoffe	40
6.5	Batterien	42
6.6	Bauprodukte	44
6.7	Detergenzien	46
6.8	Druckgeräte.....	48
6.9	Elektrische Geräte - EMV	51
6.10	Elektrische Geräte - Gefährliche Stoffe (RoHS).....	53
6.11	Elektrische Geräte - Sicherheit	55
6.12	Erzeugnisse aus Recycling-Stoffen	57
6.13	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (RED) ..	59
6.14	Gasverbrauchseinrichtungen	62
6.15	Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen im Freien	64
6.16	In-vitro-Diagnostika.....	66
6.17	Kosmetika	71
6.18	Lebensmittelkontaktmaterialien.....	73
6.19	Maschinen	75
6.20	Medizinprodukte.....	77
6.21	Messgeräte	82
6.22	ÖKO-Design.....	85
6.23	Persönliche Schutzausrüstungen.....	88

6.24	Produkte für explosionsgefährdete Bereiche (ATEX)	90
6.25	Produktkennzeichnung - Schuhe.....	92
6.26	Produktkennzeichnung - Textilien	94
6.27	Pyrotechnik	96
6.28	Schiffsausrüstung	99
6.29	Seilbahnen	100
6.30	Spielzeug	102
6.31	Sportboote	104
6.32	Sprengmittel.....	106
6.33	Produktsicherheit für VerbraucherInnen	108

1 Geltungsbereich

Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008¹ legt den Rechtsrahmen *für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung und die Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten* fest.

Das Marktüberwachungsprogramm gibt einen Überblick über die Maßnahmen für jene Produkte, die vom Geltungsbereich gemäß Artikel 15 *leg.cit.* erfasst werden:

Artikel 15

Geltungsbereich²

- (1) Die Artikel 16 bis 26 gelten für Produkte, die unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallen.
- (2) Sämtliche Bestimmungen der Artikel 16 bis 26 finden insoweit Anwendung, als es in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft keine speziellen Bestimmungen gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird.
- (3) Die Anwendung dieser Verordnung hindert die Marktüberwachungsbehörden nicht daran, spezielle Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2001/95/EG zu ergreifen.
- (4) Für die Zwecke der Artikel 16 bis 26 bezeichnet der Ausdruck „Produkt“ einen Stoff, eine Zubereitung oder eine Ware, der bzw. die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden ist, außer Lebensmitteln, Futtermitteln, lebenden Pflanzen und Tieren, Erzeugnissen menschlichen Ursprungs und Erzeugnissen von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen.
- (5) Artikel 27, 28 und 29 finden für alle vom Gemeinschaftsrecht erfassten Produkte insoweit Anwendung, als sonstige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft keine spezifischen Vorschriften über die Einrichtung von Grenzkontrollen vorsehen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates.

² Die Artikel 16 bis 26 enthalten die Bestimmungen für die Marktüberwachung, die Artikel 27 bis 29 jene für die Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkte.

2 Ziel der Marktüberwachung

Ziel der Marktüberwachung ist, dass Produkte nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellen und sonstige in den betreffenden Rechtsnormen geregelte Anforderungen erfüllen. Damit sollen nicht nur die Interessen der Konsumenten, professioneller Verwender und anderer Personen, sondern auch die der Wirtschaftsakteure vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden.

Bei der Marktüberwachung geht es um mehr als um sichere Produkte; viele der Rechtsnormen betreffen andere Schutzziele. Beispiele sind der Bereich der Funkstörungen, die effiziente Nutzung des Funkspektrums, die Genauigkeit von Messmittel oder der sparsame Umgang mit Energie. Marktüberwachung ist auch mehr als Konsumentenschutz: sie umfasst ebenso alle für das berufliche Umfeld bestimmten Produkte.

3 Zuständige Behörden

Abhängig von den für das jeweilige Produkt anzuwendenden Rechtsnormen wird die Marktüberwachung von Bundes- oder Landesbehörden wahrgenommen.

Dazu ist in der österreichischen Bundesverfassung festgelegt, dass Angelegenheiten der Bundesverwaltung grundsätzlich in Form der mittelbaren Bundesverwaltung zu besorgen sind; diese Mitwirkung der Länder an der Vollziehung des Bundes ist ein Element des bundesstaatlichen Prinzips.

Im Abschnitt "Sektorspezifische Informationen" ist die zuständige Behörde für jeden Sektor angeführt.

3.1 Bundesbehörden

Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden (unmittelbare Bundesverwaltung im organisatorischen Sinn) ist nur in den durch die im Bundesverfassungsgesetz explizit genannten Angelegenheiten zulässig. In diesem Fall erfolgt die Vollziehung durch eigene Behörden des Bundes.

3.2 Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung

Die Vollziehung des Bundes in der mittelbaren Bundesverwaltung wird in den Bundesländern vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt. In erster Instanz wird sie von den Bezirkshauptmannschaften bzw. den Magistraten jeweils für den Bereich eines Verwaltungsbezirks besorgt. In einzelnen Materien (z.B. Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004 oder Druckgerätegesetz) ist jeweils der örtlich zuständige Landeshauptmann Marktüberwachungsbehörde. Oberstes Organ bleibt jedoch der zuständige Bundesminister, der dem Landeshauptmann auch Weisungen erteilen kann.

3.3 Behörden im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder

Die Vollziehung der Länder in ihrem selbstständigen Wirkungsbereich wird von der Landesregierung ausgeübt. Auch in diesem Fall wird sie in erster Instanz von den Bezirkshauptmannschaften bzw. den Magistraten jeweils für den Bereich eines Verwaltungsbezirks besorgt.

Für Bauprodukte in Zuständigkeit der Länder wird das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) von den Ländern als deren zentrale Stelle mit der Wahrnehmung der Marktüberwachung betraut.

3.4 Adressen der Bezirksverwaltungsbehörden

3.4.1 Burgenland

Behörde	Adresse
Bürgermeister der Stadt Eisenstadt	Rathaus Hauptplatz 35 7000 Eisenstadt Tel.: +43/26 82/705-0 Fax: +43/26 82/705-145 E-Mail: rathaus@eisenstadt.at
Bürgermeister der Stadt Rust	Rathaus Conradplatz 1 7071 Rust Tel.: +43/26 85/202-0 Fax: +43/26 85/202-12 E-Mail: post@rust.bgld.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt Umgebung	Ing. Julius Raab Straße 1 7000 Eisenstadt Tel.: +43/57600/4188 Fax: +43/57600/4177 E-Mail: bh.eisenstadt@bgld.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Güssing	Hauptstraße 1 7540 Güssing Tel.: +43/57600/4691 Fax: +43/57600/4677 E-Mail: bh.guessing@bgld.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf	Hauptplatz 15 8380 Jennersdorf Tel.: +43/57600/4700 Fax: +43/57600/4777 E-Mail: bh.jennersdorf@bgld.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Mattersburg	Marktgasse 2 7210 Mattersburg Tel.: +43/57600/4391 Fax: +43/57600/4377 E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See	Eisenstädter Straße 1a 7100 Neusiedl am See Tel.: +43/57600/4291 Fax: +43/57600/4277 E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf	Hauptstraße 56 7350 Oberpullendorf Tel.: +43/57600/4491 Fax: +43/57600/4477 E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Oberwart	Hauptplatz 1 7400 Oberwart Tel.: +43/57600/4591 Fax: +43/57600/4577 E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

3.4.2 Kärnten

Behörde	Adresse
Bürgermeister der Stadt Klagenfurt am Wörthersee	Rathaus Neuer Platz 1 9010 Klagenfurt am Wörthersee Tel.: +43/463/537-0 oder -2201 Fax: +43/463/537-6110 E-Mail: magistratsdirektion@klagenfurt.at
Bürgermeister der Stadt Villach	Rathaus Rathausplatz 1 9500 Villach Tel.: +43/42 42/205-0 Fax: +43/42 42/205-1899 E-Mail: magistratsdirektion@villach.at
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen	Milesistraße 10 9560 Feldkirchen Tel.: +43/50 536-67000 Fax: +43/50 536-67200 E-Mail: post.bhfe@ktn.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Hermagor	Hauptstraße 44 9620 Hermagor Tel.: +43/50 536-63000 Fax: +43/50 536-63810 E-Mail: post.bhhe@ktn.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land	Völkermarkterring 19 9020 Klagenfurt am Wörthersee Tel.: +43/50 536-64000 Fax: +43/50 536-64001 E-Mail: post.bhkl@ktn.gv.at
Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan	Hauptplatz 28 9300 St. Veit an der Glan Tel.: +43/50 536-68000 Fax: +43/50 536-68200 E-Mail: post.bhsv@ktn.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau	Tiroler Straße 16 9800 Spittal an der Drau Tel.: +43/50 536-62000 Fax: +43/50 536-62333 E-Mail: post.bhsp@ktn.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land	Verwaltungsdirektion Meister-Friedrich-Straße 4 9500 Villach Tel.: +43/50 536-61000 Fax: +43/50 536-61341 e-Mail: post.bhvl@ktn.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt	Spanheimergasse 2 9100 Völkermarkt Tel.: +43/50 536/65000 Fax: +43/50 536/65511 E-Mail: post.bhvk@ktn.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg	Am Weiher 5/6 9400 Wolfsberg Tel.: +43/50 536-66000 Fax: +43/50 536-66200 E-Mail: post.bhwo@ktn.gv.at

3.4.3 Niederösterreich

Behörde	Adresse
Bürgermeister der Stadt St. Pölten	Rathaus Rathausplatz 3100 St. Pölten Tel.: +43/27 42/333-0 Fax: +43/27 42/333-1009 E-Mail: magistratsdirektion@st-poelten.gv.at
Bürgermeister der Stadt Krems	Rathaus Obere Landstraße 4 3500 Krems an der Donau Tel.: +43/27 32/801-0 Fax: +43/27 32/801-269 E-Mail: magdion@krems.gv.at
Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs	Rathaus Oberer Stadtplatz 28 3340 Waidhofen an der Ybbs Tel.: +43/74 42/511-0 Fax: +43/74 42/511-99 E-Mail: post@magistrat.waidhofen.at
Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt	Hauptplatz 1 2700 Wiener Neustadt Tel.: +43/26 22/373-0 Fax: +43/26 22/373-323 E-Mail: magistrat@wiener-neustadt.at
Bezirkshauptmannschaft Amstetten	Preinsbacher Straße 11 3300 Amstetten Tel.: +43/74 72/9025-0 Fax: +43/74 72/9025-21000 E-Mail: post.bham@noel.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Baden	Schwartzstraße 50 2500 Baden Tel.: +43/22 52/9025-0 Fax: +43/22 52/9025-22000 E-Mail: post.bhbn@noel.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha	Fischamender Straße 10 2460 Bruck an der Leitha Tel.: +43/21 62/9025-0 Fax: +43/21 62/9025-23000 E-Mail: post.bhbl@noel.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf	Schönkirchner Straße 1 2230 Gänserndorf Tel.: +43/22 82//9025-0 Fax: +43/22 82/9025-24000 E-Mail: post.bhgf@noel.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Gmünd	Schremser Straße 8 3950 Gmünd Tel.: +43/28 52/9025-0 Fax: +43/28 52/9025-25000 E-Mail: post.bhgd@noel.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn	Mühlgasse 24 2020 Hollabrunn Tel.: +43/29 52/9025-0 Fax: +43/29 52/9025-27000 E-Mail: post.bhhl@noel.gv.at

Behörde	Adresse
Bezirkshauptmannschaft Horn	Frauenhofner Straße 2 3580 Horn Tel.: +43/29 82/9025-0 Fax: +43/29 82/9025-28000 E-Mail: post.bhho@noel.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Korneuburg	Bankmannring 5 2100 Korneuburg Tel.: +43/22 62/9025-0 Fax: +43/22 62/9025-29000 E-Mail: post.bhko@noel.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Krems	Körnermarkt 1 3500 Krems an der Donau Tel.: +43/27 32/9025-0 Fax: +43/27 32/9025-30000 E-Mail: post.bhkr@noel.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld	Am Anger 2 3180 Lilienfeld Tel.: +43/27 62/9025-0 Fax: +43/27 62/9025-31000 E-Mail: post.bhlf@noel.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Melk	Abt Karl-Straße 25a 3390 Melk Tel.: +43/27 52/9025-0 Fax: +43/27 52/9025-32000 E-Mail: post.bhme@noel.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Mistelbach	Hauptplatz 4-5 2130 Mistelbach Tel.: +43/25 72/9025-0 Fax: +43/25 72/9025-33000 E-Mail: post.bhmi@noel.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Mödling	Bahnstraße 2 2340 Mödling Tel.: +43/22 36/9025-0 Fax: +43/22 36/9025-34000 E-Mail: post.bhmd@noel.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen	Peischinger Straße 17 2620 Neunkirchen Tel.: +43/26 35/9025-0 Fax: +43/26 35/9025-35000 E-Mail: post.bhmk@noel.gv.at
Bezirkshauptmannschaft St. Pölten	Am Bischofteich 1 3100 St. Pölten Tel.: +43/27 42/9025-0 Fax: +43/27 42/9025-37000 E-Mail: post.bhpl@noel.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Scheibbs	Rathausplatz 5 3270 Scheibbs Tel.: +43/74 82/9025-0 Fax: +43/74 82/9025-38000 E-Mail: post.bhsb@noel.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Tulln	Hauptplatz 33 3430 Tulln Tel.: +43/22 72/9025-0 Fax: +43/22 72/9025-39000 E-Mail: post.bhtu@noel.gv.at

Behörde	Adresse
Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya	Aignerstraße 1 3830 Waidhofen an der Thaya Tel.: +43/28 42/9025-0 Fax: +43/28 42/9025-40000 E-Mail: post.bhwt@noel.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt	Ungargasse 33 2700 Wiener Neustadt Tel.: +43/26 22/9025-0 Fax: +43/26 22/9025-41000 E-Mail: post.bhwb@noel.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Zwettl	Am Statzenberg 1 3910 Zwettl Tel.: +43/28 22/9025-0 Fax: +43/28 22/9025-42000 E-Mail: post.bhzt@noel.gv.at

3.4.4 Oberösterreich

Behörde	Adresse
Bürgermeister der Stadt Linz	Altes Rathaus Hauptplatz 1 4041 Linz Tel.: +43/70/7070-0 Fax: +43/70/73 74 65 E-Mail: info@mag.linz.at
Bürgermeister der Stadt Steyr	Rathaus Stadtplatz 27 4400 Steyr Tel.: +43/72 52/575-0 Fax: +43/72 52/575-385 E-Mail: office@steyr.gv.at
Bürgermeister der Stadt Wels	Rathaus Stadtplatz 1 4600 Wels Tel.: +43/72 42/235-0 Fax: +43/72 42/235-4740 E-Mail: office@wels.at
Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn	Hammersteinplatz 1 5280 Braunau am Inn Tel.: +43/77 22/803-0 Fax: +43/77 22/803-399 E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Freistadt	Promenade 5 4240 Freistadt Tel.: +43/79 42/702-0 Fax: +43/79 42/702-399 E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Gmunden	Esplanade 10 4810 Gmunden Tel.: +43/76 12/792-0 Fax: +43/76 12/792-399 E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Behörde	Adresse
Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding	Manglburg 14 4710 Grieskirchen Tel.: +43/72 48/603-0 Fax: +43/732/7720-264399 E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems	Garnisonstraße 1 4560 Kirchdorf/Krems Tel.: +43/75 82/685-0 Fax: +43/75 82/685-399 E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Linz-Land	Kärntnerstraße 14-16 4020 Linz Tel.: +43/732/69414-0 Fax: +43/732/69414-66399 E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Perg	Dirnbergerstraße 11 4320 Perg Tel.: +43/72 62/551-0 Fax: +43/72 62/551-399 E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis	Parkgasse 1 4910 Ried im Innkreis Tel.: +43/77 52/912-0 Fax: +43/77 52/912-399 E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Rohrbach	Bahnhofstraße 7- 9 und 11 4150 Rohrbach Tel.: +43/72 89/8851-0 Fax: +43/72 89/8851-399 E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Schärding	Ludwig Pfliegl-Gasse 11 - 13 4780 Schärding Tel.: +43/77 12/31 05-0 Fax: +43/77 12/31 05-399 E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land	Spitalskystraße 10a 4400 Steyr Tel.: +43/72 52/523 61-0 Fax: +43/72 52/523 61-399 E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung	Peuerbachstraße 26 4041 Linz Tel.: +43/732/73 13 01-0 Fax: +43/732/73 13 01-72399 E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck	Sportplatzstraße 1-3 4840 Vöcklabruck Tel.: +43/76 72/702-0 Fax: +43/76 72/702-399 E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Wels-Land	Herrengasse 8, Postfach 119 4602 Wels Tel: +43/7242/618-0 Fax: +43/7242/618-399 E-Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at

3.4.5 Salzburg

Behörde	Adresse
Bürgermeister der Stadt Salzburg	Schloss Mirabell 5024 Salzburg Tel.: +43/662/8072-0 Fax: +43/662/8072-2085 E-Mail: post@stadt-salzburg.at
Bezirkshauptmannschaft Hallein	Dr.-Adolf-Schärf-Platz 2 5400 Hallein Tel.: +43/62 45/796-0 Fax: +43/62 45/796-6019 E-Mail: bh-hallein@salzburg.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung	Karl-Wurmb-Straße 17 5020 Salzburg Tel.: +43/662/81 80-0 Fax: +43/662/81 80-5719 E-Mail: bh-sl@salzburg.gv.at
Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau	Hauptstraße 1 5600 St. Johann/Pongau Tel.: +43/64 12/61 01-0 Fax: +43/64 12/61 01-6219 E-Mail: bh-st-johann@salzburg.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	Kapuzinerplatz 1 5580 Tamsweg Tel.: +43/64 74/65 41-0 Fax: +43/64 74/65 41-6519 E-Mail: bh-tamsweg@salzburg.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Zell am See	Stadtplatz 1 5700 Zell am See Tel.: +43/65 42/760-0 Fax: +43/65 42/760-6719 E-Mail: bh-zell@salzburg.gv.at

3.4.6 Steiermark

Behörde	Adresse
Bürgermeister der Stadt Graz	Rathaus Hauptplatz 8010 Graz Tel.: +43/316/872-0 Fax: +43/316/872-2369 E-Mail: stadtverwaltung@stadt.graz.at
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung	Bahnhofgürtel 85 8021 Graz Tel.: +43/316/70 75-0 Fax: +43/316/70 75-333 E-Mail: bhgu@stmk.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag	Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 8600 Bruck an der Mur Tel.: +43/38 62/899-0 Fax: +43/38 62/899-550 E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Behörde	Adresse
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg	Kirchengasse 12 8530 Deutschlandsberg Tel.: +43/34 62/2606-0 Fax: +43/34 62/2606-550 E-Mail: bhdl@stmk.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld	Rochusplatz 2 8230 Hartberg Tel.: +43/33 32/606-0 Fax: +43/33 32/606-550 E-Mail: bhhf@stmk.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz	Kadagasse 12 8430 Leibnitz Tel.: +43/34 52/829 11-0 Fax: +43/34 52/829 11-550 E-Mail: bhlb@stmk.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Leoben	Peter-Tunner-Straße 6 8700 Leoben Tel.: +43/38 42/455 71-0 Fax: +43/38 42/47 775 E-Mail: bhln@stmk.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Liezen	Hauptplatz 12 8940 Liezen Tel.: +43/36 12/2801-0 Fax: +43/36 12/2801-550 E-Mail: bhli@stmk.gv.at
Politische Exposituren der Bezirkshauptmannschaft Liezen - PE Gröbming	Hauptstraße 213 8962 Gröbming Tel.: +43/36 85/22136-0 Fax: +43/36 85/22136-550 E-Mail: pegb@stmk.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Murau	Bahnhofviertel 7 8850 Murau Tel.: +43/35 32/2101-0 Fax: +43/35 32/2101-550 E-Mail: bhmu@stmk.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Murtal	Kapellenweg 11-13 8750 Judenburg Tel.: +43/35 72/832 01-0 Fax: +43/35 72/832 01-550 E-Mail: bhmt@stmk.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark	Bismarckstraße 11-13 8330 Feldbach Tel.: +43/31 52/25 11-0 Fax: +43/31 52/25 11-550 E-Mail: bhso@stmk.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg	Schillerstraße 10 8570 Voitsberg Tel.: +43/31 42/215 20-0 Fax: +43/31 42/215 20-550 E-Mail: bhvo@stmk.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Weiz	Birkfelder Straße 28 8160 Weiz Tel.: +43/31 72/600-0 Fax: +43/31 72/600-550 E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

3.4.7 Tirol

Behörde	Adresse
Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck	Rathaus Maria Theresien-Straße 18 6010 Innsbruck Tel.: +43/512/53 60-0 Fax: +43/512/53 60-1766 E-Mail: post.bezirks.gemeindeverwaltung@ innsbruck.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Imst	Stadtplatz 1 6460 Imst Tel.: +43/54 12/69 96-0 Fax: +43/54 12/69 96-5215 E-Mail: bh.imst@tirol.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck	Gilmstraße 2 6020 Innsbruck Tel.: +43/512/53 44-0 Fax: +43/512/53 44-5005 E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel	Hinterstadt 28 6370 Kitzbühel Tel.: +43/53 56/62131-0 Fax: +43/53 56/62131-6305 E-Mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Kufstein	Bozner Platz 1-2 6330 Kufstein Tel.: +43/53 72/606-0 Fax: +43/53 72/606-6005 E-Mail: bh.kufstein@tirol.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Landeck	Innstraße 5 6500 Landeck Tel.: +43/54 42/69 96-0 Fax: +43/54 42/69 96-5415 E-Mail: bh.landeck@tirol.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Lienz	Dolomitenstraße 3 9900 Lienz Tel.: +43/48 52/66 33-0 Fax: +43/48 52/66 33-6505 E-Mail: bh.lienz@tirol.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Reutte	Obermarkt 7 6600 Reutte Tel.: +43/56 72/6996-0 Fax: +43/56 72/6996-5605 E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Schwaz	Franz-Josef-Straße 25 6130 Schwaz Tel.: +43/52 42/69 31-5800 Fax: +43/52 42/69 31-5805 E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at

3.4.8 Vorarlberg

Behörde	Adresse
---------	---------

Behörde	Adresse
Bezirkshauptmannschaft Bludenz	Schloss-Gayenhofplatz 2 6900 Bludenz Tel.: +43/55 52/61 36-0 Fax: +43/55 52/61 36-51095 E-Mail: bhbludenz@vorarlberg.at
Bezirkshauptmannschaft Bregenz	Seestraße 1 6901 Bregenz Tel.: +43/55 74/49 51-0 Fax: +43/55 74/49 51-52095 E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at
Bezirkshauptmannschaft Dornbirn	Kludiasstraße 2 6850 Dornbirn Tel.: +43/55 72/308-0 Fax: +43/55 72/308-53095 E-Mail: bhdornbirn@vorarlberg.at
Bezirkshauptmannschaft Feldkirch	Schloßgraben 1 6800 Feldkirch Tel.: +43/55 22/35 91-0 Fax: +43/55 74/511-954095 E-Mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at

3.4.9 Wien

Behörde	Adresse
Magistratisches Bezirksamt für den 1. Bezirk	Wipplingerstraße 8 1010 Wien Tel.: 4000-01000 E-Mail: post@mba01.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 2. Bezirk	Karmelitergasse 9 1020 Wien Tel.: 4000-02000 E-Mail: post@mba02.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 3. Bezirk	Karl-Borromäus-Platz 3 1030 Wien Tel.: 4000-03000 E-Mail: post@mba03.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 4. Bezirk	Rechte Wienzeile 105 1050 Wien Tel.: 4000-04000 E-Mail: post@mba04.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 5. Bezirk	Rechte Wienzeile 105 1050 Wien Tel.: 4000-04000 E-Mail: post@mba04.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 6. Bezirk	Hermannngasse 24-26 1070 Wien Tel.: 4000-06000 E-Mail: post@mba06.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 7. Bezirk	Hermannngasse 24-26 1070 Wien Tel.: 4000-07000 E-Mail: post@mba06.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 8. Bezirk	Wipplingerstraße 8 1010 Wien Tel.: 4000-08000 E-Mail: post@mba01.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 9. Bezirk	Wilhelm-Exner-Gasse 5 1090 Wien Tel.: 4000-09000 E-Mail: post@mba09.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk	Laxenburger Straße 43-45 1100 Wien Tel.: 4000-10000 E-Mail: post@mba10.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 11. Bezirk	Enkplatz 2 1110 Wien Tel.: 4000-11000 E-Mail: post@mba11.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk	Schönbrunner Straße 259 1120 Wien Tel.: 4000-12000 E-Mail: post@mba12.wien.gv.at

Behörde	Adresse
Magistratisches Bezirksamt für den 13. Bezirk	Hietzinger Kai 1-3 1130 Wien Tel.: 4000-13000 E-Mail: post@mba13.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 14. Bezirk	Hietzinger Kai 1-3 1130 Wien Tel.: 4000-13000 E-Mail: post@mba13.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 15. Bezirk	Gasgasse 8-10 1150 Wien Tel.: 4000-15000 E-Mail: post@mba15.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 16. Bezirk	Richard-Wagner-Platz 19 1160 Wien Tel.: 4000-16000 E-Mail: post@mba16.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 17. Bezirk	Elterleinplatz 14 1170 Wien Tel.: 4000-17000 E-Mail: post@mba17.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 18. Bezirk	Martinstraße 100 1180 Wien Tel.: 4000-18000 E-Mail: post@mba18.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 19. Bezirk	Gatterburggasse 14 1190 Wien Tel.: 4000-19000 E-Mail: post@mba19.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 20. Bezirk	Brigittaplatz 10 1200 Wien Tel.: 4000-20000 E-Mail: post@mba20.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk	Am Spitz 1 1210 Wien Tel.: 4000-21000 E-Mail: post@mba21.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk	Schrödingerplatz 1 1220 Wien Tel.: 4000-22000 E-Mail: post@mba22.wien.gv.at
Magistratisches Bezirksamt für den 23. Bezirk	Perchtoldsdorfer Straße 2 1230 Wien Tel.: 4000-23000 E-Mail: post@mba23.wien.gv.at

3.6 Adressen der Ämter der Landesregierungen

Amt der Burgenländischen Landesregierung	Landhaus Europaplatz 1 7000 Eisenstadt Tel.: 057/600 Fax: 057/61884 E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
Amt der Kärntner Landesregierung	Arnulfplatz 1 9020 Klagenfurt Tel.: 050/536 53000 Fax: 050/536 22980 E-Mail: vpost@ktn.gv.at
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	Landhausplatz 1 3100 St. Pölten Tel.: 02742/9005 Fax: 02742/9005 12060 E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung	Klosterstraße 7 4021 Linz Tel.: 0732/7720 Fax: 0732/7720 211668 E-Mail: postst.post@ooe.gv.at
Amt der Salzburger Landesregierung	Chiemseehof 5010 Salzburg Tel.: 0662/8042 Fax: 0662/8042 2160 E-Mail: post@salzburg.gv.at
Amt der Steiermärkischen Landesregierung	Burg 8011 Graz Tel.: 0316/877 Fax: 0316/877 3805 E-Mail: post@stmk.gv.at
Amt der Tiroler Landesregierung	Eduard Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck Tel.: 0512/508 Fax: 0512/508 2185 E-Mail: post@tirol.gv.at
Amt der Vorarlberger Landesregierung	Landhaus 6900 Bregenz Tel.: 05574/511 Fax: 05574/511 920195 E-Mail: land@vorarlberg.at
Amt der Wiener Landesregierung	Rathaus 1082 Wien Tel.: 01/4000 Fax: 01/4000 9982120 (Magistratsdirektion) E-Mail: post@mda.magwien.gv.at

4 Koordinierung der Marktüberwachungsbehörden

4.1 Organisation

Das BMFWF koordiniert gemäß Ministerratsbeschluss 44/27 vom 22.12.2009 die österreichischen Marktüberwachungsbehörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Die inhaltliche Verantwortung der jeweils zuständigen Ressorts beziehungsweise Länder wird davon aber nicht berührt.

Zu diesem Zweck wurden die bestehenden Kontakte institutionalisiert und ein ständiges Marktüberwachungs-Koordinierungsgremium eingerichtet. Das Gremium arbeitet nach dem Konsensprinzip auf der Grundlage des Commitments aller Mitglieder zur Kooperation und zur aktiven Mitarbeit. Es nimmt folgende Aufgaben wahr:

Aufgaben

- Kommunikations- und Koordinierungsgremium der Marktüberwachungsbehörden
- Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden und der Zollverwaltung
- Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden mit den Zielen
 - Förderung der Effektivität
 - Hilfestellung bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß VO (EG) Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung
 - Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen
 - Erarbeitung von Empfehlungen zu Fragen der Marktüberwachung
- Koordination der Meldeverpflichtungen nach VO (EG) Nr. 765/2008:
 - jährliche Marktüberwachungspläne
 - Marktüberwachungsbehörden
 - Kontaktadressen
 - Vierjährige Ergebnisberichte
- Konsultation mit Wirtschafts- und Konsumentenvertretern zu deren Prioritäten im Zusammenhang mit der Marktüberwachung

Zusammensetzung

- Vertreter der jeweiligen Organisationen

Mitglieder

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- Bundesministerium für Finanzen-Zollverwaltung
- Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
- Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)
- Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) /AGES-Medizinmarktaufsicht
- Marktüberwachungs-Beauftragte der Länder

Sitzungen

- Zweimal jährlich oder anlassbezogen

4.2 Schnellwarnsystem RAPEX

4.2.1 Zuständiger nationaler RAPEX-Kontaktpunkt

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sektion Konsumentenpolitik, Abt. III/2 – Produktsicherheit, Stubenring 1, 1010 Wien

Tel: +43 (1) 71100 – 862511, Fax: +43 (1) 718 94 70 2182

rapex-austria@sozialministerium.at

www.sozialministerium.at; www.produktsicherheit.gv.at; Der Kontaktpunkt leistet anderen Behörden Unterstützung und führt bei Bedarf Schulungen durch.

4.2.2 Eingehende Notifikationen

Der nationale RAPEX-Kontaktpunkt sichtet alle eingehenden Meldungen und sendet diese an die für die entsprechende Produktgruppe zuständige Behörde weiter. Diese leiten Ermittlungen ein oder befassen die zuständigen Marktüberwachungsbehörden.

Meldungen, die unter die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit fallen, werden vom Kontaktpunkt selbst bearbeitet oder direkt an die für Marktüberwachung zuständigen Landesbehörden weitergeleitet.

Die zuständigen Behörden verfügen in der Regel über einen Online-RAPEX-Zugang, so dass nur die Notifikationsnummer weitergegeben werden muss; der Download der Meldung erfolgt dann in der jeweils zuständigen Behörde.

Sofern erfolgreich erfolgt nach Abschluss der Ermittlungen eine Reaktion an den Kontaktpunkt, der diese validiert (Prüfung auf Vollständigkeit etc.) und an die Europäische Kommission weiterleitet.

4.2.3 Ausgehende Notifikationen

Die für Produktsicherheit bzw. Marktüberwachung zuständigen Behörden erstellen online ihre Meldungen und leiten diese an den nationalen Kontaktpunkt weiter. Dieser prüft die Meldung formal, fordert gegebenenfalls weitere Informationen ein und führt zuletzt die Validierung mit Weiterleitung an die Europäische Kommission durch.

4.3 ICSMS – Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung

Österreich nimmt seit etwa 15 Jahren an ICSMS teil, wobei ursprünglich nur Produkte, die unter die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit fallen, erfasst wurden. Mittlerweile wird das System in praktisch allen Bereichen eingesetzt, die in ICSMSM vorgesehen sind.

Auf Grund der sehr unterschiedlich geregelten Behörden-Zuständigkeiten wurden in den für Produktsicherheit zuständigen Bundesministerien eine Reihe von nationalen Administratoren eingerichtet, die in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich für die Vergabe von Zugriffsberechtigungen oder Einrichtung von Behördenzugängen auf Bundes- und Landesebene zuständig sind.

Die passive Verwendung von ICSMS steht zur Zeit noch im Vordergrund; in einigen Bereichen wird das System aber auch zur Erfassung größerer Markterhebungen und der internen Informationsübermittlung erfolgreich eingesetzt.

5 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden

5.1 Organisation der Zollverwaltung in Österreich

Der österreichische Zoll als integraler Bestandteil des europäischen Zolls arbeitet gemeinsam mit den Zollverwaltungen der anderen Mitgliedsstaaten für die Sicherheit und den Schutz der Bürger der EU aber auch für die Wirtschaftstreibenden, um diesen Sicherheit im freien Warenverkehr und Wettbewerbsgleichheit zu gewährleisten.

In Österreich gibt es neun Zollämter. Die MitarbeiterInnen dieser Zollämter sind innerhalb des Zuständigkeitsgebietes des jeweiligen Zollamtes an einigen Standorten (Dienststellen eines Zollamtes) angesiedelt und dort tätig. Eine aktuelle Übersicht über diese Standorte kann unter folgender Adresse abgefragt werden: <https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Behoerden/start.asp?DisTyp=ZA>.

Die MitarbeiterInnen der Zollämter sind je nach regionalem Bedarf auf die einzelnen Zollämter aufgeteilt und verrichten vom jeweiligen Tätigkeitsfeld abhängig sowohl Innen- als auch Außendienst. Jedes Zollamt hat eine innere Struktur mit definierten Teams (Organisationseinheiten) und Arbeitsbereichen. Je nach Größe eines Zollamtes variiert die Anzahl dieser Teams (in etwa 15) innerhalb eines Zollamtes.

Innerhalb des Zollamtes ist das Kundenteam für einen zugeordneten Kundenkreis (z.B. Import- und Exportwirtschaft) und einen örtlichen Bereich zuständig. Es hat für diese Kunden und für diesen Bereich sämtliche zoll- und verbrauchsteuerrechtlichen Aufgaben (z.B. Erteilung von Bewilligungen, Bearbeitung von Geschäftsfällen wie Berufungen oder Erstattungsanträgen) zu vollziehen. Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit eines Kundenteams ist die zollrechtliche Güterabfertigung in der Einfuhr, Ausfuhr und im Versand auf den Amtsplätzen des Zollamtes (beim Zollamt selbst) – auch im Reiseverkehr – und an zugelassenen Warenorten (zur Güterabfertigung vom Zollamt zugelassene Örtlichkeiten – meist bei Speditionen oder Unternehmen). Für die Zulassung der Warenorte gibt es keine örtlichen Einschränkungen, sodass Zollabfertigungen von Waren außerhalb der Amtsplätze der Zollämter in ganz Österreich stattfinden können.

5.2 Kontakt Marktüberwachungsbehörde → Zollbehörde

Kontaktpunkt für das Ersuchen von Marktüberwachungsbehörden um Unterstützung durch die Zollbehörden können an das

Bundesministerium für Finanzen

Abteilung III/11

Johannesgasse 5

1010 Wien

E-Mail: Post.VuB@bmf.gv.at

Tel.: (01) 51433 – 504 227

Tel.: (01) 51433 – 504 222

gerichtet werden.

Nach Möglichkeit sollen die folgenden Produktinformationen bereitgestellt werden:

1. KN-Code³ oder eine detaillierte Beschreibung der Waren, die eine zolltarifische Einreihung ermöglicht (diese Information ist unbedingt erforderlich, da Waren in den Zollanmeldungen mit dem KN-Code angemeldet werden und die Auswahl der zu kontrollierenden Produkte nur über diesen Code erfolgen kann);
2. Ursprungsland;
3. Ausführer oder Einführer, insbesondere dann, wenn Kontrollmaßnahmen nur bestimmte Wirtschaftsbeteiligte umfassen sollen;
4. Informationen über Merkmale die Grund zur Annahme geben, dass die Produkte eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 darstellen können;
5. Informationen über die für die Produkte nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft für das Inverkehrbringen vorgeschriebenen

³ Die Kombinierte Nomenklatur (KN) ist eine EG-einheitliche achtstellige Warennomenklatur für den Außenhandel im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik, im Besonderen den Gemeinsamen Zolltarif, sowie die Statistik. Sie wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie über den Gemeinsamen Zolltarif, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 861/2010, eingeführt. Auf http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric, Link "Blättern", kann eine Online-Abfrage des Codes durchgeführt werden.

Unterlagen oder die nach diesen Rechtsvorschriften erforderliche Kennzeichnung;

6. Informationen über eine erforderliche CE-Kennzeichnung.

5.3 Kontakt Zollbehörde → Marktüberwachungsbehörde

Die für die einzelnen Produktkategorien zuständigen Marktüberwachungsbehörden sind im nächsten Kapitel angeführt. Für den Fall, dass örtlich differenzierte Zuständigkeiten bestehen (wie z.B. bei den Bezirksverwaltungsbehörden), wäre jene Behörde zu kontaktieren, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Zollbehörde befindet.

Nach Möglichkeit sollen folgende Produktinformationen bereitgestellt werden:

1. Hersteller
2. Typenbezeichnung
3. Seriennummer (wenn vorhanden)
4. Foto
5. EAN-Code
6. Importeur
7. Verdachtsmomente

5.4 Weitere Hinweise

Weitere Hinweise zur Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden können den *Leitlinien für Einfuhrkontrollen im Hinblick auf die Sicherheit und die Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen*, welche die Europäische Kommission herausgegeben hat, entnommen werden (verfügbar auf https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/docs/body/guidelines_de.pdf)

Im Hinblick auf die von der Kommission erstellten Leitlinien, hat das Bundesministerium für Finanzen die Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (VB-0720) mit Wirkung vom 1. Februar 2013 neu gefasst. Diese Arbeitsrichtlinie stellt einen Auslegungsbehelf zur Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Bezug auf die von den Zollämtern und Zollorganen auf Grund dieser Verordnung durchzuführenden Kontrollen von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten dar.

Die Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (VB-0720) wurde in der Finanzdokumentation (Findok) verlautbart. Die Findok ist über die Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) oder direkt über den Link <https://findok.bmf.gv.at/findok/welcome.do> erreichbar. Die aktuelle Version der Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit VB-0720 (BMF-010311/0084-IV/8/2016) ist

über den Link <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&dokumentId=e78928c2-6d42-4da9-a172-2c8a1ebd4e30> erreichbar.

6 Sektorspezifische Informationen

Der Abschnitt enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Marktüberwachungsmaßnahmen in den einzelnen Produktsektoren in alphabetischer Reihenfolge.

EU-Rechtsnorm

Harmonierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 im Marktüberwachungsprogramm für den betreffenden Sektor zu berücksichtigen sind.

Umsetzung in Österreich

In vielen Fällen wurden auf EU-Ebene EU-Richtlinien erlassen, die einer nationalen Umsetzung bedürfen, um Geltung für den Rechtsunterworfenen zu erlangen. Im Fall von EU-Verordnungen, die direkt gelten, entfällt eine nationale Umsetzung.

Auf Bundesebene zuständige Behörde

Oberste Instanz und zwischenstaatlicher Ansprechpartner.

Marktüberwachungsbehörde

In erster Instanz zuständige Vollzugsbehörde. Bei Bundeszuständigkeit ist dies eine Bundesbehörde, in der mittelbaren Bundesverwaltung und bei Landeszuständigkeit die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Grundsätzliche Strategie

Marktüberwachung kann entweder proaktiv oder reaktiv erfolgen. Proaktive Marktüberwachung erfolgt nach längerfristigen Plänen, wobei Produktgruppen nach ihrem Produktrisiko oder aufgrund von Informationen ausgewählt werden, die darauf hindeuten, dass ein Problem vorliegen könnte.

Allerdings können nicht alle Marktüberwachungsaktivitäten vorgeplant werden, da die Marktüberwachungsbehörden unmittelbar auf Ereignisse wie Unfälle, Notifikationen oder Beschwerden von Nutzern reagieren müssen. Dieser Bereich wird als "reaktive Marktüberwachung" bezeichnet.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Die Auswahl der für eine Überprüfung vorgesehenen Produkte erfolgt unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des betreffenden Sektors. Die angewendeten Kriterien sind in diesem Abschnitt angeführt.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Im europäischen Binnenmarkt ist sowohl die europäische Zusammenarbeit als auch die nationale Koordinierung mit anderen Behörden von großer Bedeutung. Der Abschnitt enthält dazu die entsprechenden Informationen.

Ort der Überwachungen

Überwachungstätigkeiten können unter anderem beim Einzelhandel, beim Großhandel, beim Hersteller, beim Importeur, auf Ausstellungen, bei der Zollabfertigung oder auch beim Fernvertrieb, insbesondere beim Online-Handel im Internet, durchgeführt werden.

Art der Überwachungen

Die Überwachung kann beispielsweise durch Kontrolle von Aufschriften, Papieren und anderen administrativen Anforderungen, durch Augenschein, Laborprüfungen oder durch Inspektionen beim Hersteller oder Importeur erfolgen.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Unter diesem Punkt sind jene Produktgruppen angeführt, für die im Planungszeitraum ein Schwerpunkt behördlicher Überwachungen vorgesehen sind.

6.1 Aktive implantierbare medizinische Geräte

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 90/385/EWG „aktive implantierbare medizinische Geräte“
Umsetzung in Österreich	Medizinproduktegesetz – MPG, BGBl. Nr. 657/1996 i.d.g.F.
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Abteilung III/3 1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. +43-1/71100-4602 E-Mail: meddev@bmgf.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen 1200 Wien, Traisengasse 5 Tel. +43 (0)50 555-36402 E-Mail: medizinprodukte@basg.gv.at www.basg.gv.at

Grundsätzliche Strategie

Risikoorientiertes System: Die Marktüberwachung durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) besteht aus der reaktiven Marktüberwachung und der proaktiven Marktüberwachung.

1. Reaktive Marktüberwachung

Vigilanzsystem:

Die reaktive Marktüberwachung basiert auf der gesetzlichen Meldepflicht. Gemäß § 70 Abs. 1 und 3 MPG sind alle schwerwiegenden Vorkommnisse unverzüglich an das BASG zu melden, sobald ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer Fehlfunktion oder Fehlleistung eines Medizinproduktes mit dem Auftreten des Vorkommnisses hergestellt ist. Wenn dieser Zusammenhang nicht offensichtlich ist, hat der Hersteller den Zusammenhang zu eruieren und spätestens nach 10 Tagen dem BASG zu melden.

Korrekturmaßnahmen im Feld:

Ergibt die Ursachenanalyse der an das BASG gemeldeten Vorkommnismeldungen, dass es sich um ein neues systematisches Problem handelt, welches zu einem nicht-vertretbaren Risiko für den österreichischen und europäischen Markt führt, wird darauf hin eine Korrekturmaßnahme im Feld (Rückruf der Produkte oder Charge bzw. Sicherheitsinformation an alle betroffenen Anwender) in Österreich eingeleitet, um die Gefahr für Patienten, Anwender oder Dritte zu reduzieren. Über diese Korrekturmaßnahme informiert das BASG gemäß § 77 Abs. 2

MPG im Rahmen eines National Competent Authority Reports (NCAR) die anderen Mitgliedstaaten um die Umsetzung dieser Maßnahmen im gesamten europäischen Wirtschaftsraum zu gewährleisten.

Wird das BASG von österreichischen Herstellern über die Einleitung einer Korrekturmaßnahme informiert, welche nicht auf ein konkretes Vorkommnis zurückgeführt werden konnten, werden auch hier entsprechend der Vorgaben gemäß § 77 Abs. 2 MPG die europäischen Mitgliedstaaten in Form eines NCARs informiert.

Freiverkaufszertifikate:

Im Rahmen der Anträge auf Ausstellung eines Freiverkaufszertifikates werden die Abgrenzung und Klassifizierung sowie die Kennzeichnung der Produkte auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen überprüft.

2. Proaktive Marktüberwachung

Marktüberwachungsfälle:

Im Rahmen dieser Fälle werden insbesondere die korrekte Abgrenzung und Klassifizierung sowie die korrekte Kennzeichnung der Produkte überprüft.

Inspektionen:

Dabei wird zusätzlich eine Inspektion durchgeführt, um die Ergebnisse der Sachverhaltsdarstellung im Feld zu überprüfen.

Sicherheitswarnungen und Sicherheitsinformationen

1. Sicherheitswarnungen:

Sicherheitswarnungen sind Warnungen vor der konkreten Gefahr für Leib und Leben eines Patienten, Anwenders oder Dritten, welche durch eine Fehlfunktion eines Medizinproduktes hervorgerufen wird. Um eine solche konkrete Gefährdungssituation zu reduzieren, wird eine Sicherheitswarnung durch das BASG erstellt. Diese wird auf der Internetseite des BASG veröffentlicht und – unter Berücksichtigung der inhärenten Risiken im Markt – typischerweise durch Aussendung an die Landessanitätsdirektionen zur Verteilung an die Krankenanstalten und niedergelassenen Ärzte publiziert.

2. Sicherheitsinformationen:

Sicherheitsinformationen stellen eine Information vor einer allgemeinen Gefährdungssituation dar und sind typischerweise nicht auf ein konkretes Produkt am österreichischen Markt beschränkt. Diese Gefährdung kann meist durch besondere Vorsicht, spezielle Handlungsweisen oder ähnliches reduziert werden. Sicherheitsinformationen haben daher typischerweise eine etwas niedrigere Dringlichkeit in der Umsetzung. Die Verteilung erfolgt ebenfalls durch Veröffentlichung auf

der Webseite des BASG und zusätzlich in Abhängigkeit von Dringlichkeit und Verbreitung des Produktes per Emailaussendung.

Vigilanzsystem bei Medizinprodukten

Bei Medizinprodukten müssen produktbezogene schwerwiegende Zwischenfälle bzw. Beinahez Zwischenfälle der zuständigen Behörde gemeldet werden. Selbst die Möglichkeit einer ursächlichen Beteiligung eines Medizinproduktes am schwerwiegenden Vorfall ist bereits meldepflichtig. Die Meldung muss gemäß § 70 MPG unverzüglich an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) erfolgen. Es wird empfohlen, die zutreffenden Formulare zu verwenden.

Marktüberwachung von Medizinprodukten

Nach der Markteinführung muss der Hersteller ein System zur Verfolgung der Eignung der Produkte für den Markt unterhalten. Dabei muss aktiv beobachtet, erfasst und bewertet werden, ob alle entsprechend den Vorgaben und in der technischen Dokumentation enthaltenen Eigenschaften auch über den gesamten Produktlebenszyklus erfüllt und eingehalten werden (Post Market Surveillance System, PMS-System). Insbesondere ist die laufende Überprüfung und Bewertung des Risiko-Nutzen-Verhältnisses unverzichtbar. Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass es mit dem Produkt mehr Zwischenfälle als vorhergesagt bzw. erwartet gibt, müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen durch den Hersteller eingeleitet werden.

Illegale Vorgänge am Arzneimittel- und Medizinproduktemarkt

Am Beginn jeden Falles steht ein Verdacht. Dieser kann entweder von außen an die Medizinmarktüberwachung herangetragen werden oder auch durch eigene Überlegungen oder Erhebungen entstehen. Nach einer Abschätzung der vom Fall ausgehenden Gefahr für die Gesundheit werden alle relevanten Fakten erhoben und das Risiko bewertet. Zum Abschluss fällt in Zusammenarbeit mit einem Leitungsgremium auf Basis dieser Risikoanalyse die Entscheidung, ob weiterführende Ermittlungen auf Grund des Gefährdungspotenzials gerechtfertigt sind. In Fällen, in denen zur Verfassung einer fundierten Anzeige keine Inspektion notwendig erscheint, wird bereits nach den ersten Erhebungen eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörden oder an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Enforcement-Inspektion zur Verifizierung eines Verdachtsfalles

In den meisten Verdachtsfällen ist zur genauen und sicheren Feststellung des Sachverhaltes eine Inspektion vor Ort, größtenteils mit Probenziehung, notwendig. Diese Erhebungen finden im Zusammenspiel mit den Fachinspektionen statt.

Werden bei dieser Inspektion gravierende Übertretungen einschlägiger Gesetze festgestellt, müssen die notwendigen Sofortmaßnahmen unmittelbar eingeleitet werden. Zur raschen und sicheren Durchführung dieser Inspektionen ist in vielen Fällen die Zusammenarbeit mit Polizei, Amtsarzt und/oder Gewerbeamt erforderlich.

Anzeige verifizierter Gesetzesverstöße

Konnte durch die Erhebungen und die Inspektion der vermutete Gesetzesverstoß nachgewiesen werden, gelangt dieser bei der zuständigen Strafbehörde mittels Sachverhaltsdarstellung zur Anzeige. Festgestellte Gesundheitsgefährdungen, aber auch Betrugsdelikte und Dokumentenfälschungen sind die Basis für Anzeigen bei Gericht. Reine Verwaltungsübertretungen werden bei der örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Magistrat zur Anzeige gebracht.

Nachbearbeitung

Zur Präzisierung der Erhebungstätigkeit und der Formulierungen in den Sachverhaltsdarstellungen wird mit den Strafbehörden nach Übermittlung der Anzeige Kontakt gehalten. Diese Nachbearbeitung ermöglicht es über den Verlauf der Strafverfolgung Kenntnis zu erlangen und den zuständigen Strafbehörden Unterstützung zukommen zu lassen.⁴

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Siehe oben

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Siehe oben

Ort der Überwachungen

Siehe oben

Art der Überwachungen

Siehe oben

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Siehe oben. In Abstimmung mit den anderen europäischen Medizinproduktebehörden wird ein sektorspezifischer Marktüberwachungsplan erstellt.

⁴ Siehe dazu auch: Homepage des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen [<http://www.basg.at/medizinprodukte/vigilanz-und-marktueberwachung/>]

6.2 Antifoulings

EU-Rechtsnorm	Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Umsetzung in Österreich	Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/5 1010 Wien, Stubenbastei 5 Tel.: +43 (1) 7110061(DW) service@bmlfuw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständiger Landeshauptmann

Grundsätzliche Strategie

Die Verordnung 528/2012/EU über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (EU-Biozidprodukte-Verordnung) wird durch das Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 auf nationaler Ebene vollzogen. Die Art. 65 bis 68 der EU-Verordnung verpflichten die Mitgliedstaaten ein Überwachungsprogramm zu erstellen, durch welches die Einhaltung der Verordnung gegenüber der Europäischen Kommission dokumentiert wird.

Kriterien für die Auswahl der Produkte (des Schwerpunkts)

Für das Jahr 2018 sind routinemäßige Kontrollen geplant.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die gegenständliche Materie wird in Österreich via BiozidprodukteG 2013 in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen, deswegen besteht ein sehr enger Konnex zwischen dem Bundesministerium und den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen (LH).

Ort der Überwachungen

Siehe hierzu oben.

Art der Überwachungen

Diesbezüglich regeln die §§ 15ff BiozidprodukteG sowie §§ 57ff ChemG 1996 sehr weitgehende Maßnahmen, wie z.B. Probennahmemöglichkeit, Beschlagnahme, Bekanntgabe der Einstufungsdaten oder Information der Öffentlichkeit bei Gefahr im Verzug.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Siehe hierzu oben.

6.3 Aufzüge

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 2014/33/EU "Aufzugsrichtlinie - Neufassung"
Umsetzung in Österreich	Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 - ASV 2015, BGBl. II Nr. 280/2015 idF BGBl. II Nr. 198/2016 Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING), BGBl. I Nr. 77/2015 idF BGBl. I Nr. 96/2016 Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 Landesrechtliche Aufzugsbestimmungen
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/5 1011 Wien, Stubenring 1 Tel. +43 (1) 71100 - DW 805692 E-Mail: post.I5@bmwfw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung der in Betracht kommenden Produkte erfolgt auf nationaler Ebene reaktiv. Sie wird primär anlassbezogen als Reaktion auf ereignete Unfälle und sonst als Reaktion auf Beschwerden (z.B. von Aufzugbenutzern), auf Benachrichtigungen von anderen Mitgliedstaaten und Benachrichtigungen von der Europäischen Kommission durchgeführt.

Proaktive Marktüberwachung wird in den von den entsprechenden ADCO - Gruppen initiierten europäischen Marktüberwachungskampagnen durchgeführt.

Aufzüge werden gem. der nach Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU vorzunehmenden Prüfungen vor Erstinbetriebnahme bzw. vor Inverkehrbringung geprüft.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Die zu überwachenden Produkte sind bei europäischen Marktüberwachungskampagnen durch das Projekt vorgegeben.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit den im Bundesministerium für Finanzen - BMF eingegliederten Zollbehörden. Für die Abgabe von fachtechnischen Gutachten über untersuchte Produkte sind akkreditierte Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen, Überwachungsstellen), Amtssachverständige

und eigene Inspektionsstellen vorgesehen. Auf europäischer Ebene erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und im Wege der nominierten Kontaktpersonen für den Produktbereich.

Ort der Überwachungen

Die Überwachungen finden am Errichtungsort des Aufzugs statt.

Art der Überwachungen

Eine Überprüfung erfolgt im Rahmen der Betriebsbewilligung des Aufzugs.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Die Auswahl der für die Überwachung vorgesehenen Produktgruppen folgt grundsätzlich den ADCO-Programmen. Für 2018 ist kein derartiges Programm vorgesehen. Ansonsten wird in Anlass bezogenen Fällen von den Marktüberwachungsbehörden eingeschritten werden.

6.4 Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

EU-Rechtsnormen	Verordnung (EU) Nr. 98/2013
Begleitende Maßnahmen in Österreich	Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997 idgF §§ 10; 71 (1) Z 35 bis 40 und §§ 57ff Überwachungsmaßnahmen Ausgangsstoffverordnung, BGBl. II Nr. 31/2015 Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002 § 4
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/5 1010 Wien, Stubenbastei 5 Tel.: (+43 1) 7110061(DW) service@bmlfuw.gv.at Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt 1090 Wien, Josef Holaubek Platz 1 Nationale Kontaktstelle (Meldestelle für verdächtige Transaktionen)
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständiger Landeshauptmann (mBV)

Grundsätzliche Strategie

Im September 2014 wurden in Europa Maßnahmen eingeführt, die den Missbrauch von Explosivstoffen für kriminelle und terroristische Taten verhindern sollen (Verordnung (EU) Nr. 98/2013). Die Abgabe der Stoffe des Anhang I (leg. cit.) an Privatpersonen ist seit 2. September 2014 ab den dort festgelegten Konzentrationen verboten. Stoffe mit geringeren Konzentrationen als in Anhang I der Verordnung festgelegt, sind weiterhin ohne Vermarktungsbeschränkungen erhältlich. Mitgliedsstaaten können national ein absolutes Verbot, ein Registrierungssystem und/oder ein Genehmigungssystem vorsehen. In Österreich wurde durch das Artikelgesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes und des Bundeskriminalamt-Gesetzes (BGBl. I Nr. 14/2015) in Verbindung mit der Ausgangsstoffverordnung (BGBl. II Nr. 31/2015) neben dem Verbot der Abgabe an Privatpersonen die Möglichkeit eines Registrierungssystems für 3 Stoffe und Gemische, die diese Stoffe enthalten, geschaffen. Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe müssen entsprechend der EU-Verordnung und der nationalen Vorschriften gekennzeichnet sein.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser EU-Verordnung ist die Einrichtung einer nationalen Kontaktstelle der „verdächtige Transaktionen“ (Kaufvorgänge oder Versuche, bei denen der begründete Verdacht entsteht, dass der Kunde die Chemikalien für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen verwenden könnte) sowie Diebstahl und Abhandenkommen erheblicher Mengen zu melden sind.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Dort, wo diese zugelassenen Stoffe naturgemäß vertrieben bzw. eingesetzt werden können (z.B. Apotheken, Baumärkte, Chemikalienhandel, Lagerhäuser, Drogerien, Fachgeschäfte für Modellbau) sind entsprechende chemikalienrechtliche Überwachungsmaßnahmen geplant (siehe hierzu auch unten).

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die gegenständliche Materie wird in Österreich via ChemG 1996 in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen, deswegen besteht ein sehr enger Konnex zwischen dem Bundesministerium und den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen (LH). Darüber hinaus bildet die gegenständliche Angelegenheit auch eine Materie des Bundeskriminalamt-Gesetzes (Meldung verdächtiger Transaktionen bestimmter Stoffe) – deshalb wird auch mit der Meldestelle des BMI bei diesem Überwachungsschwerpunkt eng zusammengearbeitet werden.

Ort der Überwachungen

Vertriebsstätten (siehe oben), die dem Vertrieb der zugelassenen Stoffe dienen, können von den Kontrollbehörden inspiziert werden.

Art der Überwachungen

Diesbezüglich regeln die §§ 57ff ChemG 1996 sehr weitgehende Maßnahmen, wie z.B. Probennahmemöglichkeit, Beschlagnahme, Bekanntgabe der Einstufungsdaten oder Information der Öffentlichkeit bei Gefahr im Verzug.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

In den Jahren 2016 und 2017 fand ein diesbezüglicher Überwachungsschwerpunkt statt. Daher sind für das Jahr 2018 in den gängigen Produktbereichen z.B. Poolreiniger, Modellflugzeugtreibstoffe, Reiniger, Entroster, Entkalker, Oxidations- und Bleichmittel routinemäßige Kontrollen geplant (gemeinsam mit der Meldestelle des BMI).

6.5 Batterien

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 2013/56/EU "Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren"
Umsetzung in Österreich	Batterienverordnung 2008 – AWG 2002 i.d.g.F.
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. V/6 1010 Wien, Stubenbastei 5 Tel. +43 (1) 71100 – DW 61 2550 E-Mail: abt.56@bmlfuw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. V/6

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung der in Betracht kommenden Produkte erfolgt auf nationaler Ebene grundsätzlich proaktiv.

Für den Fall der Teilnahme an europäischen Marktüberwachungskampagnen sind die zu überwachenden Produkte durch das Projekt vorgegeben.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Die Auswahl der Produkte wird auf nationaler Ebene festgelegt. Grundlagen dafür sind unter anderem die Erfahrungen von Mitgliedstaaten aufgrund nationaler Programme oder Beschwerden.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt keine anlassbezogene Zusammenarbeit mit anderen Behörden.

Ort der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt durch Sachverständige vor Ort beim Hersteller, Importeur und Handel durch die Entnahme von ausgewählten Produkten (Batterien).

Art der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt durch Laborprüfungen sowie die Prüfung der Kennzeichnungsvorschriften.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Für 2018 ist die Überwachung von noch zu bestimmenden Batterietypen vorgesehen, die unter die oben genannte Richtlinie fallen. Deren Bestimmung und die

Festlegung der Anzahl erfolgt im Zuge der Auswahl von national zu überprüfenden Unternehmen, bei welchen aus Synergiegründen eine zeitgleiche Überprüfung auf Einhaltung von Verpflichtungen weiterer Verordnungen (VerpackVO, ElektroaltgeräteVO, BatterienVO) erfolgt.

6.6 Bauprodukte

EU-Rechtsnormen	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 "Bauproduktenverordnung"
Umsetzung in Österreich	Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung Entsprechende Umsetzungen in den Landesrechtsordnungen: Burgenländisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 73/2016 Kärntner Bauproduktegesetz, LGBl. Nr. 46/2013 idF: LGBl. Nr. 85/2013 Niederösterreichisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, Gliederungszahl 8204-0 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 idF: LGBl. Nr. 38/2017 Salzburger Bauproduktegesetz, LGBl. Nr. 75/2014, idF: LGBl. Nr. 60/2015 Steiermärkisches Bauprodukte und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 83/2013 Tiroler Bauproduktegesetz 2016, LGBl. Nr. 41/2016 Vorarlberger Bauproduktegesetz, LGBl. Nr. 3/2014 Wiener Bauproduktegesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014
Zwischenstaatlicher Ansprechpartner	Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB) 1010 Wien, Schenkenstraße 4 Tel. +43 1 5336550 E-Mail: mail@oib.or.at
Marktüberwachungsbehörde	Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB) 1010 Wien, Schenkenstraße 4 Tel. +43 1 5336550 E-Mail: mail@oib.or.at ⁵

⁵ Das Österreichische Institut für Bautechnik ist in allen österreichischen Bundesländern mit der Durchführung der Marktüberwachung für den Bereich Bauprodukte betraut (Marktüberwachungsbehörde).

Grundsätzliche Strategie

Sowohl aktive als auch reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen sind vorgesehen. Die aktive Marktüberwachung umfasst ausgewählte Produktgruppen, die reaktive Marktüberwachung erfolgt anlassbezogen. Information und Öffentlichkeitsarbeit stellen einen wichtigen Bestandteil der Strategie dar.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Die Produktauswahl unterliegt den Kriterien einer Risikobewertung im Sinn der EU-Rechtsnormen unter Beachtung von Randbedingungen wie Marktvolumen und Optimierung von Effekt und Wirtschaftlichkeit. Sie orientiert sich dabei an Informationen über Schäden, Risiken und nicht konforme Produkte.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Zusammenarbeit und Koordination mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten erfolgt im Rahmen der AdCo-CPR Gruppe. Im Jahr 2017 fanden zwei Tagungen der AdCo-CPR statt.

In der Praxis der Marktüberwachung erfolgt eine Zusammenarbeit mit Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und mit den österreichischen Zoll- und Baubehörden.

Ort der Überwachungen

Überwachungen erfolgen bei Groß- und Einzelhandel, Herstellern, Importeuren sowie gegebenenfalls bei Zollabfertigung oder Internethandel. Eine Überwachung im Rahmen der Verwendung, beispielsweise auf Baustellen, kann ebenfalls stattfinden.

Art der Überwachungen

Die Kontrolle der korrekten Kennzeichnung wird ergänzt durch die Überprüfung von Begleitpapieren, Leistungserklärung, Zertifikaten sowie technischer Dokumentation und werkseigener Produktionskontrolle. Soweit erforderlich, werden Produktproben genommen und Produkteigenschaften mittels Laborprüfung festgestellt.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Maßnahmen der proaktiven Marktüberwachung erfolgen 2018 für Wärmedämmstoffe für Gebäude (PU) gemäß EN 13165 sowie Stahl- und Aluminiumtragwerke für tragende Bauteile gemäß EN 1090-1.

6.7 Detergenzien

EU-Rechtsnormen	Verordnung (EG) Nr. 648/2004
Begleitende Maßnahmen in Österreich	Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997 idgF §§ 29 bis 34; 67 (1) Z 5; 71 (1) Z 11 und §§ 57ff Überwachungsmaßnahmen
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/5 1010 Wien, Stubenbastei 5 Tel.: (+43 1) 7110061(DW) service@bmlfuw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständiger Landeshauptmann (mBV)

Grundsätzliche Strategie

Mitte der 80-er Jahre gab es in Österreich bereits ein sog. Waschmittelgesetz, das in den 90-er Jahren in das damals neue ChemG 1996 integriert worden war. Seit fast 25 Jahren existieren für den Bereich Umwelt im Bundesministerium Informationen über Inhaltsstoffe, Anwendungsbereiche und Marktverhalten dieser nunmehr seit 2004 unter EU-Recht fallenden Produktpalette. In den vergangenen Jahren wurde sowohl von den Bundesländern als auch dem Bundesministerium aktiv an EU-weiten Überwachungsschwerpunkten („ECLIPS“) mitgearbeitet. Darüber hinaus wurden auch eigene Überwachungsprogramme gemeinsam mit den Bundesländern entwickelt und umgesetzt, z.B. im Bereich der „Weichspüler“ und im sog. „Internethandel“ mit Detergentien (E-Commerce-Bereich). Detergentien unterliegen neben den speziellen Bestimmungen der EU-V (siehe oben) darüber hinaus noch den übrigen chemikalienrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Bewertung ihrer (gefährlichen) Eigenschaften, Verpackung und entsprechenden Kennzeichnung.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Für das Jahr 2018 ist ein österreichweiter Überwachungsschwerpunkt geplant; neben einer repräsentativen Anzahl von Publikumsprodukten und Weichspülern sollen auch Industriewaschmittel bei diesem Schwerpunkt kontrolliert werden.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die gegenständliche Materie wird in Österreich via ChemG 1996 in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen, deswegen besteht ein sehr enger Konnex zwischen dem Bundesministerium und den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen (LH).

Fallbezogen kann natürlich auch der Konsumentenschutz bzw. das Produktsicherheitsrecht (und die diesbezüglichen BM) eingebunden sein.

Ort der Überwachungen

Betriebsstätten, die der Herstellung oder dem Vertrieb dienen, können von den Kontrollbehörden genauso inspiziert werden, wie die Geschäftsstellen von Importeuren.

Art der Überwachungen

Diesbezüglich regeln die §§ 57ff ChemG 1996 sehr weitgehende Maßnahmen, wie z.B. Probennahmemöglichkeit, Beschlagnahme, Bekanntgabe der Einstufungsdaten oder Information der Öffentlichkeit bei Gefahr im Verzug.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Siehe hierzu oben.

6.8 Druckgeräte

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2014/68/EU "Druckgeräterichtlinie (PED)" Richtlinie 2014/29/EU "Einfache Druckbehälterrichtlinie (SPVD)"
Umsetzung in Österreich	Druckgerätegesetz, BGBl. I Nr. 161/2015 Duale Druckgeräteverordnung - DDGV, BGBl. II Nr. 59/2016
EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2010/35/EU "Ortsbewegliche Druckgeräterichtlinie (TPED)"
Umsetzung in Österreich	Druckgerätegesetz, BGBl. I Nr. 161/2015 Ortsbewegliche Druckgeräteverordnung 2011 - ODGVO 2011, BGBl. II Nr. 239/2011 idgF
EU-Rechtsnorm	Richtlinie 75/324/EWG "Aerosolpackungsrichtlinie"
Umsetzung in Österreich	Druckgerätegesetz, BGBl. I Nr. 161/2015 Aerosolpackungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 314/2009 idgF
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/8 1011 Wien, Stubenring 1 Tel. +43 (1) 71100 - DW 808211 E-Mail: post.I8@bmwfw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständiger Landeshauptmann Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/8 (Koordination)

Grundsätzliche Strategie

Druckgeräte umfassen sowohl Konsumentenprodukte als auch Industrieprodukte. Die Marktüberwachung von Druckgeräten als Konsumentenprodukte erfolgt vorwiegend reaktiv. Jedoch werden in diesem Bereich proaktiv die von PED ADCO initiierten europäischen Marktüberwachungskampagnen durchgeführt. Sofern über die PED ADCO hinaus weitere Informationen über nichtkonforme, schadhafte oder gefährliche Produkte vorliegen, wird eine entsprechende Marktüberwachung durchgeführt.

Die Marktüberwachung *von Druckgeräten (und Baugruppen)* als Industrieprodukte wird durch die verpflichtende Inbetriebnahmeprüfung durch Prüfstellen zu 100% hinsichtlich der formalen Anforderungen durchgeführt. Eine Meldepflicht an

die Marktüberwachungsbehörden besteht. Das entspricht de facto einer 100%igen proaktiven Marktüberwachung.

Grundsätzlich erfolgt die reaktive Marktüberwachung aufgrund von Beschwerden, Vorkommnissen und sonstigen Informationen, wie von CIRCA, ICSMS oder RAPEX, jedoch auch auf Basis der Meldungen der Prüfstellen im Rahmen der Statistikverordnung.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Für den Fall der Teilnahme an europäischen Marktüberwachungskampagnen sind die zu überwachenden Produkte durch das Projekt vorgegeben. Die bisherigen und auch die vorgesehene Marktüberwachungskampagne (PED ADCO) beziehen sich auf die wesentlichen Konsumentenprodukte.

Zur Bestimmung des inhärenten Produktrisikos werden die Risikofaktoren Anzahl am Markt, Gefahrenpotenzial und Art des Inverkehrbringens (mit oder ohne benannter Stellen-Modul), aber auch Schäden während des Betriebes herangezogen. Die Meldungen gemäß Statistikverordnung umfassen Schäden und Unfälle im Zusammenhang mit Druckgeräten und sind die Basis für eine Risikobewertung im Hinblick auf Marktüberwachungsmaßnahmen in einem bestimmten Sektor.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Eine enge Zusammenarbeit besteht mit dem Konsumentenschutz, da für Konsumentenprodukte das Produktsicherheitsgesetz subsidiär angewendet wird. Eine Zusammenarbeit mit den Zollbehörden besteht mittels Kontaktpunkt im BMF, Informationen mit genauen Beschreibungen und Fotos werden übermittelt und die Zollbehörden um Unterstützung ersucht.

Auf europäischer Ebene erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der ADCO PED Gruppe.

Ort der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt für Konsumentenprodukte in erster Linie im Handel, für Industrieprodukte bei der Inbetriebnahme bzw. im Betrieb am jeweiligen Aufstellungsort.

Art der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt in erster Linie durch Augenschein bezüglich der Beschaffenheit sowie durch Kontrolle der Kennzeichnung und Dokumente. In begründeten Fällen werden weitere Untersuchungen durch Prüfstellen veranlasst (Nachrechnungen, Prüfungen).

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Folgende Produkte sind für die Marktüberwachung vorgesehen:

1. Nicht abgeschlossene Verfahren für Produkte

Die im Jahre 2017 begonnenen, noch nicht beendeten Verfahren müssen abgeschlossen werden.

2. Produkte, für die Hinweise einer Gefährdung einlangen

Für diese ist eine reaktive Marktüberwachung entsprechend dem Anlassfall, gegebenenfalls nach Untersuchungen, vorgesehen.

6.9 Elektrische Geräte - EMV

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 1014/30/EU "EMV-Richtlinie"
Umsetzung in Österreich	Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 2015 – EMVV 2015 Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 27/2017
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/9 1011 Wien, Stubenring 1 Tel. +43 (1) 71100 - DW 80 8225 E-Mail: post.I9@bmwfw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/9

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung elektrischer Geräte erfolgt zum Großteil proaktiv durch Teilnahme an den europäisch initiierten Marktüberwachungskampagnen.

Reaktive Marktüberwachung wird vor allem durch Beschwerden über Störungen initiiert.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Die Auswahl der Produkte wird auf europäischer Ebene bei der Gestaltung der Programme festgelegt. Grundlagen sind die Erfahrungen von Mitgliedstaaten aufgrund nationaler Programme oder Beschwerden. Die endgültige Auswahl erfolgt auf Basis eines Impact Assessment.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit den Zollbehörden.

Auf europäischer Ebene erfolgt eine kollegiale, problemlose Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die durch die EMC ADCO Gruppe einen gut etablierten formalen Rahmen besitzt.

Ort der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt durch Inspektoren im Handel sowie bei der Zollabfertigung von Waren aus Drittstaaten gemeinsam mit den Zollbehörden, wobei die Einhaltung der administrativen Anforderungen kontrolliert und die Produkte gegebenenfalls in akkreditierten Labors geprüft werden.

Art der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt zunächst durch Augenschein. Weiters wird die Einhaltung der administrativen Anforderungen kontrolliert und im Verdachtsfall weitere Labormessungen veranlasst.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Für 2018 ist die Teilnahme an der aktuellen *EMC ADCO Market Surveillance Campaign* vorgesehen.

6.10 Elektrische Geräte - Gefährliche Stoffe (RoHS)

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 2011/65/EU "Richtlinie für die Beschränkung von gefährlichen Stoffen (RoHS)"
Umsetzung in Österreich	Elektroaltgeräteverordnung 2005 – AWG 2002, i.d.g.F.
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. V/6 1010 Wien, Stubenbastei 5 Tel. +43 (1) 71100 – DW 61 2550 E-Mail: abt.56@bmlfuw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. V/6

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung der in Betracht kommenden Produkte erfolgt auf nationaler Ebene grundsätzlich proaktiv.

Reaktive Marktüberwachung erfolgt zumeist aufgrund von Hinweisen anderer Mitbewerber.

Für den Fall der Teilnahme an europäischen Marktüberwachungskampagnen sind die zu überwachenden Produkte durch das Projekt vorgegeben.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Die Auswahl der Produkte wird auf nationaler Ebene festgelegt, wobei die bisherigen Erfahrungen, Erfahrungen der Mitgliedstaaten sowie Vereinbarungen mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten einfließen.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Auf nationaler Ebene erfolgt eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit dem Zoll.

Auf europäischer Ebene erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der RoHS Enforcement Network Group.

Ort der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt durch Sachverständige vor Ort beim Hersteller, Importeur und Handel durch Kontrolle der Informationen und Unterlagen, die für den

Nachweis der Konformität der Geräte erforderlich sind, und durch die Entnahme von ausgewählten Produkten (Elektrogeräte).

Bei der Auswahl der zu überprüfenden Unternehmen wird auf die Nutzung von Synergieeffekten (zeitgleichen Überprüfung auf Einhaltung von Verpflichtungen weiterer Verordnungen) Bedacht genommen.

Art der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt durch Laborprüfungen sowie die Einsicht in Dokumentationen und über die CE-Kennzeichnung.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Für 2018 ist die Überwachung von bestimmten Elektrogeräten vorgesehen. Die Art und Anzahl der Geräte wird im Zuge der Auswahl von national zu überprüfenden Unternehmen, bei welchen aus Synergiegründen eine zeitgleiche Überprüfung auf Einhaltung von Verpflichtungen weiterer Verordnungen (VerpackVO, ElektroaltgeräteVO, BatterienVO) erfolgt, festgelegt.

Überlegungen für ein gemeinsames Projekt mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten werden im Rahmen der RoHS Enforcement Network Group 2018 noch ausgetauscht.

6.11 Elektrische Geräte - Sicherheit

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 1014/35/EU "Niederspannungsrichtlinie (LVD)"
Umsetzung in Österreich	Niederspannungsgeräteverordnung 2015 - NspGV 2015 Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 27/2017
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/9 1011 Wien, Stubenring 1 Tel. +43 (1) 71100 - DW 80 8225 E-Mail: post.I9@bmwfw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/9

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung elektrischer Geräte erfolgt vorwiegend proaktiv. In diesem Bereich sind die von LVD ADCO initiierten europäischen Marktüberwachungskampagnen von größter Bedeutung. Daneben dient die Analyse des inhärenten Produktrisikos der verschiedenen Gerätearten im Geltungsbereich der Richtlinie als Ausgangspunkt.

Reaktive Marktüberwachung erfolgt zumeist aufgrund von Beschwerden von Konsumenten und anderen Nutzern oder aufgrund von CIRCA- und RAPEX Notifikationen. Zu bemerken ist, dass im professionellen Bereich keine Beschwerden über Mitbewerber einlangen.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Für den Fall der Teilnahme an europäischen Marktüberwachungskampagnen sind die zu überwachenden Produkte durch das Projekt vorgegeben.

Zur Bestimmung des inhärenten Produktrisikos werden die Risikofaktoren Marktdurchdringung, Schutzklasse, Anzahl von Komponenten im Gerät, die mit höheren Spannungen und/oder Strömen belastet sind, Anteil der Produktkategorie an CIRCA und RAPEX Meldungen, beaufsichtigter/unbeaufsichtigter Betrieb sowie der Anteil der Produkte mit Prüfzeichen bewertet. Damit ergibt sich eine Reihung nach dem Produktrisiko, die Ausgangspunkt für die Planung ist. Daneben ist die Teilnahme an europäischen Marktüberwachungskampagnen ein wichtiger Teil der proaktiven Marktüberwachung.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit den Zollbehörden. Eine enge Zusammenarbeit besteht auch mit dem Konsumentenschutz, da dieser oftmals die erste Anlaufstelle für Beschwerden von Anwendern darstellt.

Auf europäischer Ebene erfolgt eine kollegiale, problemlose Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die durch die LVD ADCO Gruppe einen gut etablierten formalen Rahmen besitzt.

Ort der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt in erster Linie durch Inspektoren im Handel, aber auch über das Internet sowie bei der Zollabfertigung von Waren aus Drittstaaten gemeinsam mit den Zollbehörden.

Art der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt vornehmlich durch Augenschein. Weiters wird die Einhaltung der administrativen Anforderungen kontrolliert. Im Verdachtsfall werden weiterführende Labormessungen veranlasst.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Grundsätzlich ist die Teilnahme an der jeweiligen *LVD ADCO Market Surveillance Campaign* vorgesehen. Die nationalen Überwachungsschwerpunkte werden die Überwachung von Gerätearten in folgenden Produktgruppen umfassen: Leuchten, Lampen, Installationsmaterial, braune Ware und Kleingeräte.

6.12 Erzeugnisse aus Recycling-Stoffen

EU-Rechtsnormen	Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP-V) und REACH-V (EG) Nr. 1907/2006
Begleitende Maßnahmen in Österreich	Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997 idGF §§ 57ff Überwachungsmaßnahmen
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/5 1010 Wien, Stubenbastei 5 Tel.: (+43 1) 7110061(DW) service@bmlfuw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständiger Landeshauptmann (mBV)

Grundsätzliche Strategie

Die POP-V (Verordnung über persistente organische Schadstoffe) hat zum Ziel, den Eintrag von sehr langlebigen bzw. schwer abbaubaren Schadstoffen in die Umwelt zu verhindern. Unter diese Verordnung fallen auch die Stoffe „kurzkettige Chlorparafine“ („SCCPs“) und auch HBCDD („Hexachlorzyklododekan“). Im Anhang XVII der REACH-V 1907/2006 sind spezielle Verbote für den Einsatz von PAKs (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) enthalten.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Untersucht werden sollen jene Produkte, bei denen aufgrund ihrer Fertigung angenommen werden kann, dass diese obgenannten Stoffe möglicherweise in diesen Produkten enthalten sein könnten. Kunstrasengranulate, Fallschutzmatten und Styropor als Füllmittel für Verpackungen sollen bei diesem Überwachungsschwerpunkt im Jahr 2017 daher untersucht werden.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die gegenständliche Materie wird in Österreich via ChemG 1996 in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen, deswegen besteht ein sehr enger Konnex zwischen dem Bundesministerium und den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen (LH).

Ort der Überwachungen

Betriebsstätten, die der Herstellung oder dem Vertrieb dienen, können von den Kontrollbehörden genauso inspiziert werden, wie die Geschäftsstellen von Importeuren.

Art der Überwachungen

Diesbezüglich regeln die §§ 57ff ChemG 1996 sehr weitgehende Maßnahmen, wie z.B. Probenahmemöglichkeit, Beschlagnahme, Bekanntgabe der Einstufungsdaten oder Information der Öffentlichkeit bei Gefahr im Verzug.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Siehe hierzu bereits oben.

6.13 Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen (RED)

EU-Rechtsnorm	<p>Richtlinie 2014/53/EU „Funkanlagen (RED)“</p> <p>Beschluss 2013/638/EU „Grundlegende Anforderungen an Seefunkanlagen, die auf nicht dem SOLAS - Übereinkommen unterliegenden Schiffen eingesetzt werden und am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) teilnehmen“</p> <p>Entscheidung 2005/631/EG „Cospas - Sarsat - Ortungsbaken“</p> <p>Entscheidung 2005/53/EG „Automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS)“</p> <p>Entscheidung 2000/637/EG „Binnenschiffahrtfunk“</p> <p>Entscheidung 2001/148/EG „Lawinenschüttelortungsgeräte“</p>
Umsetzung in Österreich	<p>Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (Funkanlagen-Marktüberwachungsgesetz – FMaG 2016); BGBl. I Nr. 57/2017</p>
Auf Bundesebene zuständig	<p>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion III, Bereich Telekom – Post;</p> <p>1030 Wien, Radetzkystraße 2</p> <p>Telefon: +43 (1) 71162 - DW 654220 FAX: +43 (1) 71162 - DW 654209 E-Mail: pt3@bmvit.gv.at</p>
Marktüberwachungsbehörde	<p>Büro für Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen</p> <p>Fernmeldebehörde I. Instanz</p> <p>A 1030 Wien, Radetzkystraße 2</p> <p>Telefon: +43 (0) 1 71162 - DW 654040 Fax: +43 (0) 1 71162 - DW 654049 E-Mail: bftk@bmvit.gv.at</p>

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung von R&TTE/RED-Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen erfolgt proaktiv und reaktiv. Das inhärente Produktrisiko der Gerätearten ist Bestandteil der nationalen Marktüberwachungsstrategie.

Reaktive Marktüberwachungen erfolgen zumeist in Folge nationaler Kontrollen der Bewilligung zum Betrieb von Funkanlagen, den Beschwerden von Konsumenten, CIRCA- und RAPEX Notifikationen sowie entsprechenden Hinweisen des Marktes.

Die Ergebnisse von ADCO RED initiierten europäischen Marktüberwachungskampagnen sind für die nationale Strategie von Bedeutung.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Derzeit erfolgt die Auswahl der Produkte überwiegend nach dem Zufallsprinzip und entsprechenden Hinweisen des Marktes. Alle kontrollierten Geräte, unabhängig vom Ausgang der Markterhebung werden in einer eigenen Datenbank erfasst und beurteilt. Diese Daten bilden ein weiteres Kriterium für die Markterhebungen.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den national zuständigen Marktüberwachungsbehörden für die elektromagnetische Verträglichkeit „EMV“ und für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen „LVD“. Eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit den Zollbehörden ist gegeben.

Auf nationaler Ebene erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Organen der Fernmeldebehörden (Fernmeldebüros).

Auf europäischer Ebene findet eine kollegiale, problemlose Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die durch die RED ADCO Gruppe einen gut etablierten formalen Rahmen besitzen, statt.

Besondere Zusammenarbeit findet insbesondere im deutschsprachigen Wirtschaftsraum zwischen Deutschland, Schweiz und Luxemburg statt.

Ort der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt im gesamten Bundesgebiet durch Organe der Fernmeldebehörden. Die Kontrollen erfolgen in Einzelhandelsgeschäften, bei Lieferfirmen und Herstellungsunternehmen und in begründeten Fällen bei der Zollabfertigung von Waren aus Drittstaaten. Weitere Erhebungen finden auch im Internet statt.

Art der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt in erster Linie durch Augenschein. Es werden die Einhaltung der administrativen Anforderungen und überblicksartig der technischen Parameter kontrolliert und im Verdachtsfall auch normgerechte Labormessungen veranlasst. Des Weiteren werden im Rahmen eines bestehenden nationalen Programms entsprechende Produktgruppen verstärkt kontrolliert.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) 765/2008 und in Abstimmung mit den ADCO Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der ADCO - Kampagnen sowie entsprechenden Hinweisen des Marktes sind für 2018 derzeit nicht näher festgelegte Überwachungsmaßnahmen für alle Arten von Funkanlagen im Funkpektrum bis 3.000 GHz vorgesehen.

Im Zuge von Markterhebungen werden insbesondere Funkanlagen wie PMSE (i.e. Funkmikrofone und In-ear Anwendungen), Short Range Devices (z.B. Alarmfunkanlagen, Wireless Audio Anwendungen, RFIDs etc.), 5 GHz Funkprodukte, Funkanlagen für betriebliche Zwecke zur Bereitstellung von Kommunikationsdiensten (wie Richtfunkanlagen, Rundfunksender etc.), Drohnen sowie ferngesteuerten Spielwaren untersucht.

6.14 Gasverbrauchseinrichtungen

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 2009/142/EG "Gasgeräte richtlinie" ab 21. April 2018 ersetzt durch: Verordnung (EU) 2016/426
Umsetzung in Österreich	Gasgeräte-Sicherheitsverordnung - GSV BGBl. Nr. 430/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 15/2007 ab 21. April 2018: direkt geltende EU- Verordnung, Vollzugsbestimmungen im Maschi- nen – Inverkehrbringungs- und Notifizierungsge- setz - MING 2015, BGBl. Nr. 77/2015, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2016
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/5 1011 Wien, Stubenring 1 Tel. +43 (1) 71100 - DW 805692 E-Mail: post.I5@bmwfw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung der in Betracht kommenden Produkte erfolgt auf nationaler Ebene verstärkt reaktiv. Sie wird primär anlassbezogen als Reaktion auf ereignete Unfälle und sonst als Reaktion auf Beschwerden (z.B. von Benutzern von Gasverbrauchsgeräten), auf Benachrichtigungen von anderen Mitgliedstaaten und Benachrichtigungen von der Europäischen Kommission durchgeführt.

Proaktive Marktüberwachung der in Betracht kommenden Produkte wird in den von den entsprechenden ADCO - Gruppen initiierten europäischen Marktüberwachungskampagnen durchgeführt.

Im Zuge der proaktiven Marktüberwachung werden mit den Zollbehörden schwerpunktmäßig Aktionen gemäß den nachfolgenden Produktgruppen gesetzt.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Die zu überwachenden Produkte sind bei europäischen Marktüberwachungskampagnen durch das Projekt vorgegeben.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit den im Bundesministerium für Finanzen - BMF eingegliederten Zollbehörden und dem für die Vollziehung der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Für die Abgabe von fachtechnischen Gutachten über untersuchte Produkte sind akkreditierte Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen, Überwachungsstellen) vorgesehen. Auf europäischer Ebene erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und im Wege der nominierten Kontaktpersonen für den Produktbereich.

Ort der Überwachungen

Die Überwachungen finden in der gesamten Vertriebskette statt.

Art der Überwachungen

Die Überwachung wird von den Marktaufsichtsbehörden 1. Instanz vor Ort überwiegend mittels Augenschein und Einsicht in die vorhandenen Unterlagen zum Inverkehrbringen der Produkte (Konformitätserklärung, Betriebsanleitung) durchgeführt. Die Behörden kommen ihren Aufgaben auch durch die Durchführung von Stichproben nach. Bei der Einfuhr aus Drittstaaten nach Österreich erfolgen Kontrollen der Produkte gemeinsam mit den Zollbehörden.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Die Auswahl der für die Überwachung vorgesehenen Produktgruppen folgt grundsätzlich den ADCO-Programmen. Für 2018 ist die Überprüfung von Gasgeräten (inkl. Terrassenstrahlern) in Kooperation mit den Zollbehörden vorgesehen.

6.15 Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen im Freien

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 2000/14/EG "Outdoorrichtlinie"
Umsetzung in Österreich	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, BGBl. II Nr. 249/2001
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/5 1011 Wien, Stubenring 1 Tel. +43 (1) 71100 - DW 805692 E-Mail: post.I5@bmwfw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung der in Betracht kommenden Produkte erfolgt auf nationaler Ebene verstärkt reaktiv. Sie wird primär anlassbezogen als Reaktion auf Beschwerden, auf Benachrichtigungen von anderen Mitgliedstaaten und Benachrichtigungen von der Europäischen Kommission durchgeführt.

Proaktive Marktüberwachung der in Betracht kommenden Produkte wird in den von den entsprechenden ADCO - Gruppen initiierten europäischen Marktüberwachungskampagnen durchgeführt.

Im Zuge der proaktiven Marktüberwachung werden mit den Zollbehörden schwerpunktmäßig Aktionen gemäß den nachfolgenden Produktgruppen gesetzt.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Die zu überwachenden Produkte sind bei europäischen Marktüberwachungskampagnen durch das Projekt vorgegeben. Grundlagen sind darüber hinaus die Erfahrungen von Mitgliedstaaten aufgrund nationaler Programme oder Beschwerden.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit den im Bundesministerium für Finanzen - BMF eingegliederten Zollbehörden. Für die Abgabe von fachtechnischen Gutachten über untersuchte Produkte sind akkreditierte Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen, Überwachungsstellen) und amtliche Sachverständige vorgesehen. Auf europäischer Ebene erfolgt eine Zusammenarbeit mit

den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der EU und im Wege der nominierten Kontaktpersonen für den Produktbereich.

Ort der Überwachungen

Überwachungen finden auf allen Ebenen der Vertriebskette statt.

Art der Überwachungen

Die Überwachung wird von den Marktaufsichtsbehörden 1. Instanz vor Ort überwiegend mittels Augenschein und Einsicht in die vorhandenen Unterlagen zum Inverkehrbringen der Produkte (Konformitätserklärung, Betriebsanleitung) durchgeführt. Die Behörden kommen ihren Aufgaben auch durch die Durchführung von Stichproben nach. Bei der Einfuhr aus Drittstaaten nach Österreich erfolgen Kontrollen der Produkte gemeinsam mit den Zollbehörden.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Für 2018 ist die Überprüfung von tragbaren Benzinkettensägen und benzinmotorbetriebenen Rasenmähern in Kooperation mit den Zollbehörden vorgesehen.

6.16 In-vitro-Diagnostika

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 98/79/EG "In-vitro-Diagnostika"
Umsetzung in Österreich	Medizinproduktegesetz – MPG, BGBl. Nr. 657/1996 i.d.g.F.
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Abteilung III/3 1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. +43-1/71100-4602 E-Mail: meddev@bmgf.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen 1200 Wien, Traisengasse 5 Tel. +43 (0)50 555-36402 E-Mail: medizinprodukte@basg.gv.at www.basg.gv.at

Grundsätzliche Strategie

Risikoorientiertes System: Die Marktüberwachung durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) besteht aus der reaktiven Marktüberwachung und der proaktiven Marktüberwachung.

1. Reaktive Marktüberwachung

Vigilanzsystem:

Die reaktive Marktüberwachung basiert auf der gesetzlichen Meldepflicht. Gemäß § 70 Abs. 1 und 3 MPG sind alle schwerwiegenden Vorkommnisse unverzüglich an das BASG zu melden, sobald ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer Fehlfunktion oder Fehlleistung eines Medizinproduktes mit dem Auftreten des Vorkommnisses hergestellt ist. Wenn dieser Zusammenhang nicht offensichtlich ist, hat der Hersteller den Zusammenhang zu eruieren und spätestens nach 10 Tagen dem BASG zu melden.

Korrekturmaßnahmen im Feld:

Ergibt die Ursachenanalyse der an das BASG gemeldeten Vorkommnismeldungen, dass es sich um ein neues systematisches Problem handelt, welches zu einem nichtvertretbaren Risiko für den österreichischen und europäischen Markt führt, wird daraufhin eine Korrekturmaßnahme im Feld (Rückruf der Produkte oder Charge bzw. Sicherheitsinformation an alle betroffenen Anwender) in Österreich eingeleitet, um die Gefahr für Patienten, Anwender oder Dritte zu reduzie-

ren. Über diese Korrekturmaßnahme informiert das BASG gemäß § 77 Abs. 2 MPG im Rahmen eines National Competent Authority Reports (NCAR) die anderen Mitgliedstaaten um die Umsetzung dieser Maßnahmen im gesamten europäischen Wirtschaftsraum zu gewährleisten.

Wird das BASG von österreichischen Herstellern über die Einleitung einer Korrekturmaßnahme informiert, welche nicht auf ein konkretes Vorkommnis zurückgeführt werden konnten, werden auch hier entsprechend der Vorgaben gemäß § 77 Abs. 2 MPG die europäischen Mitgliedstaaten in Form eines NCARs informiert.

Freiverkaufszertifikate:

Im Rahmen der Anträge auf Ausstellung eines Freiverkaufszertifikates werden die Abgrenzung und Klassifizierung sowie die Kennzeichnung der Produkte auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen überprüft.

2. Proaktive Marktüberwachung

Marktüberwachungsfälle:

Im Rahmen dieser Fälle werden insbesondere die korrekte Abgrenzung und Klassifizierung sowie die korrekte Kennzeichnung der Produkte überprüft.

Inspektionen:

Dabei wird zusätzlich eine Inspektion durchgeführt, um die Ergebnisse der Sachverhaltsdarstellung im Feld zu überprüfen.

Sicherheitswarnungen und Sicherheitsinformationen

1. Sicherheitswarnungen:

Sicherheitswarnungen sind Warnungen vor der konkreten Gefahr für Leib und Leben eines Patienten, Anwenders oder Dritten, welche durch eine Fehlfunktion eines Medizinproduktes hervorgerufen wird. Um eine solche konkrete Gefährdungssituation zu reduzieren, wird eine Sicherheitswarnung durch das BASG erstellt. Diese wird auf der Internetseite des BASG veröffentlicht und – unter Berücksichtigung der inhärenten Risiken im Markt – typischerweise durch Aussendung an die Landessanitätsdirektionen zur Verteilung an die Krankenanstalten und niedergelassenen Ärzte publiziert.

2. Sicherheitsinformationen:

Sicherheitsinformationen stellen eine Information vor einer allgemeinen Gefährdungssituation dar und sind typischerweise nicht auf ein konkretes Produkt am österreichischen Markt beschränkt. Diese Gefährdung kann meist durch besondere Vorsicht, spezielle Handlungsweisen oder ähnliches reduziert werden. Sicherheitsinformationen haben daher typischerweise eine etwas niedrigere Dringlich-

keit in der Umsetzung. Die Verteilung erfolgt ebenfalls durch Veröffentlichung auf der Webseite des BASG und zusätzlich in Abhängigkeit von Dringlichkeit und Verbreitung des Produktes per Emailaussendung.

Vigilanzsystem bei Medizinprodukten

Bei Medizinprodukten, einschließlich In-vitro-Diagnostika (IVDs), müssen produktbezogene schwerwiegende Zwischenfälle bzw. Beinahez Zwischenfälle der zuständigen Behörde gemeldet werden. Selbst die Möglichkeit einer ursächlichen Beteiligung eines Medizinproduktes am schwerwiegenden Vorfall ist bereits meldepflichtig. Die Meldung muss gemäß § 70 MPG unverzüglich an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen erfolgen. Es wird empfohlen, die zutreffenden Formulare zu verwenden.

Marktüberwachung von Medizinprodukten

Nach der Markteinführung muss der Hersteller ein System zur Verfolgung der Eignung der Produkte für den Markt unterhalten. Dabei muss aktiv beobachtet, erfasst und bewertet werden, ob alle entsprechend den Vorgaben und in der technischen Dokumentation enthaltenen Eigenschaften auch über den gesamten Produktlebenszyklus erfüllt und eingehalten werden (Post Market Surveillance System, PMS-System). Insbesondere ist die laufende Überprüfung und Bewertung des Risiko-Nutzen-Verhältnisses unverzichtbar. Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass es mit dem Produkt mehr Zwischenfälle als vorhergesagt bzw. erwartet gibt, müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen durch den Hersteller eingeleitet werden.

Illegale Vorgänge am Arzneimittel- und Medizinproduktemarkt

Am Beginn jeden Falles steht ein Verdacht. Dieser kann entweder von außen an die Medizinmarktüberwachung herangetragen werden oder auch durch eigene Überlegungen oder Erhebungen entstehen. Nach einer Abschätzung der vom Fall ausgehenden Gefahr für die Gesundheit werden alle relevanten Fakten erhoben und das Risiko bewertet. Zum Abschluss fällt in Zusammenarbeit mit einem Leitungsgremium auf Basis dieser Risikoanalyse die Entscheidung, ob weiterführende Ermittlungen auf Grund des Gefährdungspotenzials gerechtfertigt sind. In Fällen, in denen zur Verfassung einer fundierten Anzeige keine Inspektion notwendig erscheint, wird bereits nach den ersten Erhebungen eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörden oder an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Enforcement-Inspektion zur Verifizierung eines Verdachtsfalles

In den meisten Verdachtsfällen ist zur genauen und sicheren Feststellung des Sachverhaltes eine Inspektion vor Ort, größtenteils mit Probenziehung, notwendig. Diese Erhebungen finden im Zusammenspiel mit den Fachinspektionen statt. Werden bei dieser Inspektion gravierenden Übertretungen einschlägiger Gesetze festgestellt, müssen die notwendigen Sofortmaßnahmen unmittelbar eingeleitet werden. Zur raschen und sicheren Durchführung dieser Inspektionen ist in vielen Fällen die Zusammenarbeit mit Polizei, Amtsarzt und/oder Gewerbeamt erforderlich.

Anzeige verifizierter Gesetzesverstöße

Konnte durch die Erhebungen und die Inspektion der vermutete Gesetzesverstoß nachgewiesen werden, gelangt dieser bei der zuständigen Strafbehörde mittels Sachverhaltsdarstellung zur Anzeige. Festgestellte Gesundheitsgefährdungen, aber auch Betrugsdelikte und Dokumentenfälschungen sind die Basis für Anzeigen bei Gericht. Reine Verwaltungsübertretungen werden bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Magistrat zur Anzeige gebracht.

Nachbearbeitung

Zur Präzisierung der Erhebungstätigkeit und der Formulierungen in den Sachverhaltsdarstellungen wird mit den Strafbehörden nach Übermittlung der Anzeige Kontakt gehalten. Diese Nachbearbeitung ermöglicht es über den Verlauf der Strafverfolgung Kenntnis zu erlangen und den zuständigen Strafbehörden Unterstützung zukommen zu lassen.⁶

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Siehe oben.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Siehe oben.

Ort der Überwachungen

Siehe oben.

Art der Überwachungen

Siehe oben.

⁶ Siehe dazu auch: Homepage des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen <http://www.basg.at/medizinprodukte/vigilanz-und-marktueberwachung>

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Siehe oben. In Abstimmung mit den anderen europäischen Medizinproduktebehörden wird ein sektorspezifischer Marktüberwachungsplan erstellt.

6.17 Kosmetika

EU-Rechtsnormen	Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel Verordnung (EU) Nr 655/2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln
Umsetzung in Österreich	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl. I 13/2006 idgF Kosmetik-Durchführungsverordnung BGBl II Nr. 2013/330
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Abteilung II/B/14 1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. +43-1/71100 – DW 644872 E-Mail: IIB14@bmgf.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Landesbehörde

Grundsätzliche Strategie

Die Kontrolle von kosmetischen Mitteln erfolgt im Rahmen des jährlich festgelegten nationalen Kontrollplanes (Proben- und Revisionsplan). Die amtliche Probenziehung erfolgt hierbei risikobasierend meist anhand von Schwerpunktaktionen. So werden vom BMGF im Erlassweg genaue Vorgaben erstellt, welche Produktkategorien, in welcher Anzahl und in welchem Zeitrahmen kosmetische Mittel durch die Lebensmittelaufsichtsbehörden zu entnehmen sind. Darüber hinausgehend wird bei Herstellern und Importeuren kosmetischer Mittel im Rahmen von Betriebsrevisionen die gesetzlich erforderliche Produktdokumentation geprüft.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Risikobasierendes Monitoring, Internet- und Marktrecherchen, teilweise Vorgabe der EK, Auswahl aufgrund von RAPEX-Meldungen (Schwerpunktaktionen).

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Zusammenarbeit erfolgt anlassbezogen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Medizinmarktaufsicht oder mit der Zollbehörde.

Ort der Überwachungen

Einzelhandel, Großhandel, Hersteller sowie Importkontrollen.

Art der Überwachungen

Schwergewicht liegt auf der proaktiven MÜ-Planung → Planproben, reaktiv → Verdachtsproben, proaktiv/reaktiv → Schwerpunktaktionen.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Neben den generellen Stichproben vor allem: Kosmetika mit Hanf, Sicherheit von Produkten für Wimpern und Augenbrauen, Hornhautentfernungsmittel sowie arzneimittelverdächtige Substanzen in kosmetischen Mitteln und Nahrungsergänzungsmitteln.

6.18 Lebensmittelkontaktmaterialien

EU-Rechtsnormen	Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 "FCM-Rahmenverordnung" Einzelmaßnahmen (EU-Verordnungen und Richtlinien)
Umsetzung in Österreich	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl. I 13/2006 idgF
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) Abt. II/B/14 1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. +43-1/711100 – DW 644792 E-Mail: IIB14@bmgf.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Landesbehörde

Grundsätzliche Strategie

Die Kontrolle von Lebensmittelkontaktmaterialien (FCM, LKM) erfolgt wie jene der Lebensmittel selbst im Rahmen des nationalen Kontrollplanes (Revisions- und Probenplan), wobei jährlich Schwerpunkte gesetzt werden. Ein Teil der Proben wird somit über Schwerpunktaktionen gewonnen. So werden vom BMGF im Erlassweg genaue Vorgaben erstellt, welche Materialien und Gegenstände für Lebensmittelkontakt in welcher Anzahl und in welchem Zeitrahmen durch die Lebensmittelaufsichtsbehörden zu entnehmen sind. Daneben ist auch auf Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem zu reagieren.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Risikobasiertes Konzept, Monitoring zum Marktüberblick, zum Teil Vorgaben der EK möglich, sowie aufgrund von RASFF-Meldungen/Schwerpunktaktionen.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Auf Anfragen, gegebenenfalls Zusammenarbeit mit der Zollbehörde.

Ort der Überwachungen

Landesweit, keine Informationen verfügbar.

Art der Überwachungen

Kontrolle von FCM erfolgt im Rahmen des jährlichen nationalen Kontrollplans (Revisions- und Probenplans), wobei meist wechselnde Schwerpunkte gesetzt

werden. Das Schwergewicht liegt auf proaktiver MÜ-Planung → Planproben; reaktiv → Verdachtsproben; proaktiv/reaktiv → Schwerpunktaktionen. Auch Betriebsrevisionen z.B.. sowohl bei Anwendern als auch bei Herstellern von Lebensmittelkontaktmaterialien finden statt. Die Kontrolle der Konformitätsarbeit (Betriebsrevision und umfangreiche Dokumentenprüfung) nimmt zunehmend mehr Raum ein.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Für das Jahr 2018 ist neben den laufend erforderlichen Kontrolltätigkeiten in Form von Schwerpunkten vorgesehen: Metalllössigkeit von Töpfen, Pfannen und unbeschichteten Metallgeschirr, Weichmacher in fetthaltigen Lebensmitteln in Schraubdeckelgläsern, Bisphenole und BADGE in Konservendosen, Aluminium in Menüschalen aus der Gemeinschaftsverpflegung. Aufrecht bleibt der Kontrollschwerpunkt hinsichtlich GMP und Dokumentation bei FCM (Hersteller, Verarbeiter, Importeure) fortgesetzt.

6.19 Maschinen

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2006/42/EG "Maschinenrichtlinie"
Umsetzung in Österreich	Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 - MSV 2010, BGBl. II Nr. 282/2008
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/5 1011 Wien, Stubenring 1 Tel. +43 (1) 71100 - DW 805692 E-Mail: post.I5@bmwfw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung der in Betracht kommenden Produkte erfolgt auf nationaler Ebene verstärkt reaktiv. Sie wird primär anlassbezogen als Reaktion auf ereignete Unfälle und sonst als Reaktion auf Beschwerden, auf Benachrichtigungen von anderen Mitgliedstaaten und Benachrichtigungen von der Europäischen Kommission durchgeführt.

Proaktive Marktüberwachung der in Betracht kommenden Produkte wird in den von den entsprechenden ADCO - Gruppen initiierten europäischen Marktüberwachungskampagnen durchgeführt.

Im Zuge der proaktiven Marktüberwachung werden mit den Zollbehörden schwerpunktmäßig Aktionen gemäß den nachfolgenden Produktgruppen gesetzt.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Die zu überwachenden Produkte sind bei europäischen Marktüberwachungskampagnen durch das Projekt vorgegeben. Grundlagen sind darüber hinaus die Erfahrungen von Mitgliedstaaten aufgrund nationaler Programme oder Beschwerden.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit den im Bundesministerium für Finanzen - BMF eingegliederten Zollbehörden und dem für den Arbeitnehmerschutz und die Vollziehung der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Für die Abgabe von fachtechnischen Gutachten über untersuchte Produkte sind akkreditierte Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen, Überwa-

chungsstellen) und amtliche Sachverständige vorgesehen. Auf europäischer Ebene erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und im Wege der nominierten Kontaktpersonen für den Produktbereich.

Ort der Überwachungen

Überwachungen finden auf allen Ebenen der Vertriebskette statt.

Art der Überwachungen

Die Überwachung wird von den Marktaufsichtsbehörden 1. Instanz vor Ort überwiegend mittels Augenschein und Einsicht in die vorhandenen Unterlagen zum Inverkehrbringen der Produkte (Konformitätserklärung, Betriebsanleitung) durchgeführt. Die Behörden kommen ihren Aufgaben auch durch die Durchführung von Stichproben nach. Bei der Einfuhr aus Drittstaaten nach Österreich erfolgen Kontrollen der Produkte gemeinsam mit den Zollbehörden.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Auf nationaler Ebene ist für das Jahr 2018 als Schwerpunkt die Überprüfung von Hoverboards, e-Scooter, e-Bikes u.ä. Fortbewegungsmittel in Kooperation mit den Zollbehörden geplant.

6.20 Medizinprodukte

EU-Rechtsnormen	93/42/EWG "Medizinprodukte-Richtlinie"
Umsetzung in Österreich	Medizinproduktegesetz – MPG, BGBl. Nr. 657/1996 i.d.g.F.
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Gesundheit Abteilung III/3 1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. +43-1/71100-4602 E-mail: meddev@bmgf.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen 1200 Wien, Traisengasse 5 Tel. +43 (0)50 555-36402 E-Mail: medizinprodukte@basg.gv.at www.basg.gv.at

Grundsätzliche Strategie

Risikoorientiertes System.

Die Marktüberwachung durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) besteht aus der reaktiven Marktüberwachung und der proaktiven Marktüberwachung.

1. Reaktive Marktüberwachung

Vigilanzsystem:

Die reaktive Marktüberwachung basiert auf der gesetzlichen Meldepflicht. Gemäß § 70 Abs. 1 und 3 MPG sind alle schwerwiegenden Vorkommnisse unverzüglich an das BASG zu melden, sobald ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer Fehlfunktion oder Fehlleistung eines Medizinproduktes mit dem Auftreten des Vorkommnisses hergestellt ist. Wenn dieser Zusammenhang nicht offensichtlich ist, hat der Hersteller den Zusammenhang zu eruieren und spätestens nach 10 Tagen dem BASG zu melden.

Korrekturmaßnahmen im Feld:

Ergibt die Ursachenanalyse der an das BASG gemeldeten Vorkommnismeldungen, dass es sich um ein neues systematisches Problem handelt, welches zu einem nicht-vertretbaren Risiko für den österreichischen und europäischen Markt führt, wird daraufhin eine Korrekturmaßnahme im Feld (Rückruf der Produkte

oder Charge bzw. Sicherheitsinformation an alle betroffenen Anwender) in Österreich eingeleitet, um die Gefahr für Patienten, Anwender oder Dritte zu reduzieren. Über diese Korrekturmaßnahme informiert das BASG gemäß § 77 Abs. 2 MPG im Rahmen eines National Competent Authority Reports (NCAR) die anderen Mitgliedstaaten um die Umsetzung dieser Maßnahmen im gesamten europäischen Wirtschaftsraum zu gewährleisten.

Wird das BASG von österreichischen Herstellern über die Einleitung einer Korrekturmaßnahme informiert, welche nicht auf ein konkretes Vorkommnis zurückgeführt werden konnten, werden auch hier entsprechend der Vorgaben gemäß § 77 Abs. 2 MPG die europäischen Mitgliedstaaten in Form eines NCARs informiert.

Freiverkaufszertifikate:

Im Rahmen der Anträge auf Ausstellung eines Freiverkaufszertifikates werden die Abgrenzung und Klassifizierung sowie die Kennzeichnung der Produkte auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen überprüft.

2. Proaktive Marktüberwachung

Marktüberwachungsfälle:

Im Rahmen dieser Fälle werden insbesondere die korrekte Abgrenzung und Klassifizierung sowie die korrekte Kennzeichnung der Produkte überprüft.

Inspektionen:

Dabei wird zusätzlich eine Inspektion durchgeführt, um die Ergebnisse der Sachverhaltsdarstellung im Feld zu überprüfen.

Sicherheitswarnungen und Sicherheitsinformationen:

1. Sicherheitswarnungen:

Sicherheitswarnungen sind Warnungen vor der konkreten Gefahr für Leib und Leben eines Patienten, Anwenders oder Dritten, welche durch eine Fehlfunktion eines Medizinproduktes hervorgerufen wird. Um eine solche konkrete Gefährdungssituation zu reduzieren, wird eine Sicherheitswarnung durch das BASG erstellt. Diese wird auf der Internetseite des BASG veröffentlicht und – unter Berücksichtigung der inhärenten Risiken im Markt – typischerweise durch Aussendung an die Landessanitätsdirektionen zur Verteilung an die Krankenanstalten und niedergelassenen Ärzte publiziert.

2. Sicherheitsinformationen:

Sicherheitsinformationen stellen eine Information vor einer allgemeinen Gefährdungssituation dar und sind typischerweise nicht auf ein konkretes Produkt am österreichischen Markt beschränkt. Diese Gefährdung kann meist durch besondere Vorsicht, spezielle Handlungsweisen oder ähnliches reduziert werden. Sicherheitsinformationen haben daher typischerweise eine etwas niedrigere Dringlichkeit in der Umsetzung. Die Verteilung erfolgt ebenfalls durch Veröffentlichung auf der Webseite des BASG und zusätzlich in Abhängigkeit von Dringlichkeit und Verbreitung des Produktes per Emailaussendung.

Vigilanzsystem bei Medizinprodukten

Bei Medizinprodukten müssen produktbezogene schwerwiegende Zwischenfälle bzw. Beinahez Zwischenfälle der zuständigen Behörde gemeldet werden. Selbst die Möglichkeit einer ursächlichen Beteiligung eines Medizinproduktes am schwerwiegenden Vorfall ist bereits meldepflichtig. Die Meldung muss gemäß § 70 MPG unverzüglich an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) erfolgen. Es wird empfohlen, die zutreffenden Formulare zu verwenden.

Marktüberwachung von Medizinprodukten

Nach der Markteinführung muss der Hersteller ein System zur Verfolgung der Eignung der Produkte für den Markt unterhalten. Dabei muss aktiv beobachtet, erfasst und bewertet werden, ob alle entsprechend den Vorgaben und in der technischen Dokumentation enthaltenen Eigenschaften auch über den gesamten Produktlebenszyklus erfüllt und eingehalten werden (Post Market Surveillance System, PMS-System). Insbesondere ist die laufende Überprüfung und Bewertung des Risiko-Nutzen-Verhältnisses unverzichtbar. Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass es mit dem Produkt mehr Zwischenfälle als vorhergesagt bzw. erwartet gibt, müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen durch den Hersteller eingeleitet werden.

Illegale Vorgänge am Arzneimittel- und Medizinproduktemarkt

Am Beginn jeden Falles steht ein Verdacht. Dieser kann entweder von außen an die Medizinmarktüberwachung herangetragen werden oder auch durch eigene Überlegungen oder Erhebungen entstehen. Nach einer Abschätzung der vom Fall ausgehenden Gefahr für die Gesundheit werden alle relevanten Fakten erhoben und das Risiko bewertet. Zum Abschluss fällt in Zusammenarbeit mit einem Leitungsgremium auf Basis dieser Risikoanalyse die Entscheidung, ob weiterführende Ermittlungen auf Grund des Gefährdungspotenzials gerechtfertigt sind. In Fällen, in denen zur Verfassung einer fundierten Anzeige keine Inspektion notwen-

dig erscheint, wird bereits nach den ersten Erhebungen eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörden oder an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Enforcement-Inspektion zur Verifizierung eines Verdachtsfalles

In den meisten Verdachtsfällen ist zur genauen und sicheren Feststellung des Sachverhaltes eine Inspektion vor Ort, größtenteils mit Probenziehung, notwendig. Diese Erhebungen finden im Zusammenspiel mit den Fachinspektionen statt. Werden bei dieser Inspektion gravierenden Übertretungen einschlägiger Gesetze festgestellt, müssen die notwendigen Sofortmaßnahmen unmittelbar eingeleitet werden. Zur raschen und sicheren Durchführung dieser Inspektionen ist in vielen Fällen die Zusammenarbeit mit Polizei, Amtsarzt und/oder Gewerbeamt erforderlich.

Anzeige verifizierter Gesetzesverstöße

Konnte durch die Erhebungen und die Inspektion der vermutete Gesetzesverstoß nachgewiesen werden, gelangt dieser bei der zuständigen Strafbehörde mittels Sachverhaltsdarstellung zur Anzeige. Festgestellte Gesundheitsgefährdungen, aber auch Betrugsdelikte und Dokumentenfälschungen sind die Basis für Anzeigen bei Gericht. Reine Verwaltungsübertretungen werden bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Magistrat zur Anzeige gebracht.

Nachbearbeitung

Zur Präzisierung der Erhebungstätigkeit und der Formulierungen in den Sachverhaltsdarstellungen wird mit den Strafbehörden nach Übermittlung der Anzeige Kontakt gehalten. Diese Nachbearbeitung ermöglicht es über den Verlauf der Strafverfolgung Kenntnis zu erlangen und den zuständigen Strafbehörden Unterstützung zukommen zu lassen.⁷

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Siehe oben.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Siehe oben.

Ort der Überwachungen

Siehe oben.

⁷ Siehe dazu auch: Homepage des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen [<http://www.basg.at/medizinprodukte/vigilanz-und-marktueberwachung/>]

Art der Überwachungen

Siehe oben.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Siehe oben. In Abstimmung mit den anderen europäischen Medizinproduktebehörden wird ein sektorspezifischer Marktüberwachungsplan erstellt.

6.21 Messgeräte

EU-Rechtsnormen	<p>Richtlinie 90/384/EWG (kod. 2009/23/EG) "nichtselbsttätige Waagen", Richtlinie 2014/31/EU</p> <p>Richtlinie 2004/22/EG "Messgeräte", Richtlinie 2014/32/EU</p> <p>Richtlinie 71/316/EWG (kod. 2009/34/EG) "Messgeräte sowie Mess- und Prüfverfahren und damit im Zusammenhang stehende Richtlinien für Messgeräte"</p>
Umsetzung in Österreich	<p>Maß- und Eichgesetz BGBl. Nr. 152/1950 idgF Messgeräteverordnung BGBl. II Nr. 31/2016 idgF Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren für Nichtselbsttätige Waagen BGBl. II Nr. 30/2016</p> <p>Messgerätespezifische Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen</p>
Auf Bundesebene zuständig	<p>Für Verordnungen: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/11 1011 Wien, Stubenring 1 Tel. +43 (1) 71100 - DW 808233 E-Mail: post.I11@bmwfw.gv.at</p> <p>Für Eichvorschriften: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 1160 Wien, Arltgasse 35 Tel. +43 (1) 21110 - DW 826335 E-Mail: kanzlei.gruppe.e@bev.gv.at</p>
Marktüberwachungsbehörde	<p>Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/11 1011 Wien, Stubenring 1 Tel. +43 (1) 71100 - DW 808233 E-Mail: post.I11@bmwfw.gv.at</p> <p>Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 1020 Wien, Schiffamtsgasse 1-3 Tel. +43 (1) 21110 - DW 823715 E-Mail: kanzlei.gruppe.a@bev.gv.at</p>

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung von Messgeräten erfolgt vorwiegend proaktiv auf Grund eines Programmes, das vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erstellt wird. Derzeit werden die Tätigkeiten im Rahmen der WG 5 der WELMEC (www.welmec.org) koordiniert. Diese Arbeitsgruppe hat den Status einer ADCO. Ein entsprechendes Forum wurde im Bereich des CIRCA-Systems der EK bereits geschaffen. Als Ausgangspunkt dienen die bisherigen Erfahrungen bei der bisher durchgeführten Überwachung von Messgeräten.

Reaktive Marktüberwachung erfolgt zumeist aufgrund von Beschwerden von Konsumenten und anderen Nutzern oder aufgrund von CIRCA- und RAPEX Notifikationen.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Für den Fall der Teilnahme an europäischen Marktüberwachungskampagnen sind die zu überwachenden Produkte durch das Projekt vorgegeben.

Zur Bestimmung des Risikos für diese Produkte werden eingelangte Verbraucherbeschwerden, Untersuchungsergebnisse, die Art des Inverkehrbringens und die Bedeutung der mit diesen Produkten gemessenen Sachleistungen für den Endverbraucher bewertet. Damit ergibt sich eine Reihung nach dem Produktrisiko, die Ausgangspunkt für die Planung ist. Daneben ist die Teilnahme an europäischen Marktüberwachungskampagnen ein wichtiger Teil der proaktiven Marktüberwachung.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Derzeit besteht eine geringe Zusammenarbeit mit den Zollbehörden, die aber im Anlassfall verstärkt werden kann.

Auf europäischer Ebene erfolgt die Zusammenarbeit im Rahmen der WG 5 der WELMEC, die als ADCO im Rahmen der Zusammenarbeit mit der EK geführt wird.

Ort der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt in allen Stufen des Handels, beim Importeur, beim Verwender, aber auch über das Internet.

Art der Überwachungen

Zunächst finden eine Sichtkontrolle und eine formale Überprüfung der administrativen Anforderungen des Messgerätes statt. Im Verdachtsfall werden technische Prüfungen vor Ort oder in einem Fachlabor des BEV durchgeführt.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Für 2018 ist unter anderem die Überwachung von Fahrzeugbrückenwaagen im Rahmen einer länderübergreifenden Erhebung, die Überwachung aller Messgeräte einer neu errichteten und neu zugelassenen Tankstelle, von verkörpertem Längenmaßen und Maßbändern und von im Zuge der Revision vorgefundenen neuen Messgeräten geplant.

6.22 ÖKO-Design

EU-Rechtsnormen	<p>Richtlinie 2005/32/EG "ÖKO-Design (EUP)"</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 "Stand by Verbrauch" 2.) Verordnung (EG) Nr. 107/2009 "Set-top Boxen" 3.) Verordnung (EG) Nr. 244/2009 "Haushaltsbeleuchtung" 4.) Verordnung (EG) Nr. 245/2009 "Büro- und Straßenbeleuchtung" 5.) Verordnung (EG) Nr. 278/2009 "Netzteile" 6.) Verordnung (EG) Nr. 640/2009 "Elektromotoren" 7.) Verordnung (EG) Nr. 641/2009 "Umwälzpumpen" 8.) Verordnung (EG) Nr. 642/2009 "Fernsehgeräte" 9.) Verordnung (EG) Nr. 643/2009 "Kühlgeräte" 10.) Verordnung (EG) Nr. 327/2011 "Ventilatoren" 11.) Verordnung (EG) Nr. 640/2009 "Elektromotore" 12.) Verordnung (EG) Nr. 1015/2010 "Haushaltswaschmaschinen" 13.) Verordnung (EG) Nr. 1016/2010 "Haushaltsgeschirrspüler" 14.) Verordnung (EG) Nr. 641/2009 "Umwälzpumpen" 15.) Verordnung (EU) Nr. 547/2012 "Wasserpumpen" 16.) Verordnung (EU) Nr. 206/2012 "Raumklimageräte" 17.) Verordnung (EU) Nr. 932/2012 "Haushaltswäschetrockner" 18.) Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 "Lampen mit gebündeltem Licht und LED Lampen und dazugehörige Geräte" 19.) Verordnung (EU) Nr. 617/2013 "Computer und Computerserver" 20.) Verordnung (EU) Nr. 666/2013 "Staubsauger" 21.) Verordnung (EU) Nr. 813/2013 "Raum- und Kombiheizgeräte" 22.) Verordnung (EU) Nr. 814/2013 "Warmwasserbereiter und -speicher" 23.) Verordnung (EU) Nr. 4/2014 "Elektromotoren" 24.) Verordnung (EU) Nr. 66/2014 "Haushaltsbacköfen, -kochmulden und Dustabzugshauben" 25.) Verordnung (EU) No 548/2014 "Transformatoren" 26.) Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 "Lüftungsanlagen"
-----------------	---

	27.) Verordnung (EU) 2015/1095 "Gewerbliche Kühltischgerätee" 28.) Verordnung (EU) 2015/1188 "Einzelraumheizgerätee" 29.) Verordnung (EU) 2016/2281 "Luftheizungsprodukte"
Umsetzung in Österreich	Ökodesign-Verordnung 2007 – ODV 2007, BGBl. II Nr. 126/2007 Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 27/2017
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/9 1011 Wien, Stubenring 1 Tel. +43 (1) 71100 - DW 808225 E-Mail: post.I9@bmwfw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/9

Grundsätzliche Strategie

Für die proaktive Marktüberwachung sind die von Europäischen Kommission im Rahmen von Horizon 2020 durchgeführten Projekte wie COMPLIANTV oder EEPLIANT von größter Bedeutung.

Da Lagerbestände unbegrenzt abverkauft werden dürfen, soll mit der Überwachung erst in einem angemessenen Zeitraum nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Stufe begonnen werden.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Für den Fall der Teilnahme an europäischen Marktüberwachungskampagnen sind die zu überwachenden Produkte durch das Projekt vorgegeben. Ansonsten werden Hinweise und sonstige Informationen berücksichtigt.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit den Zollbehörden.

Ort der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt durch Inspektoren im Handel, aber auch über das Internet.

Art der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt in erster Linie durch die Kontrolle der Einhaltung der administrativen Anforderungen. Im Verdachtsfall werden Labormessungen veranlasst.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Für 2018 ist die Teilnahme an den europäischen Marktüberwachungsprojekten EEPLIANT2 und ANTICSS vorgesehen, welche die Kontrolle von Kühlschränken sowie von Standby-Verbrauch bei bestehender Netzwerkverbindung bzw. Untersuchungen zu möglichen Umgehungsmechanismen von Ökodesign-Vorgaben zum Ziel haben.

6.23 Persönliche Schutzausrüstungen

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 89/686/EWG Richtlinie 93/68/EWG Richtlinie 93/95/EWG Richtlinie 96/58/EG "PSA-Richtlinie" ab 21. April 2018 ersetzt durch: Verordnung (EU) 2016/425
Umsetzung in Österreich	PSA-Sicherheitsverordnung - PSASV BGBl. Nr. 596/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2006 ab 21. April 2018: ab 21. April 2018: direkt gel- tende EU-Verordnung, Vollzugsbestimmungen im Maschinen – Inverkehrbringungs- und Notifizie- rungsgesetz - MING 2015, BGBl. Nr. 77/2015, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2016
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/5 1011 Wien, Stubenring 1 Tel. +43 (1) 71100 - DW 805692 E-Mail: post.I5@bmwfw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung der in Betracht kommenden Produkte erfolgt auf nationa-
ler Ebene verstärkt reaktiv. Sie wird primär anlassbezogen als Reaktion auf er-
eignete Unfälle und sonst als Reaktion auf Beschwerden (z.B. von Benutzern),
auf Benachrichtigungen von anderen Mitgliedstaaten und Benachrichtigungen von
der Europäischen Kommission durchgeführt.

Proaktive Marktüberwachung der in Betracht kommenden Produkte wird in den
von den entsprechenden ADCO - Gruppen initiierten europäischen Marktüberwa-
chungskampagnen durchgeführt.

Im Zuge der proaktiven Marktüberwachung werden mit den Zollbehörden
schwerpunktmäßig Aktionen gem. den nachfolgenden Produktgruppen gesetzt.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Die zu überwachenden Produkte sind bei europäischen Marktüberwachungskam-
pagnen durch das Projekt vorgegeben. Grundlagen sind darüber hinaus die Er-

fahrungen von Mitgliedstaaten aufgrund nationaler Programme oder Beschwerden.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit den im Bundesministerium für Finanzen - BMF eingegliederten Zollbehörden und dem für die Vollziehung der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Für die Abgabe von fachtechnischen Gutachten über untersuchte Produkte sind akkreditierte Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen, Überwachungsstellen) und Amtssachverständige vorgesehen. Auf europäischer Ebene erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und im Weg der nominierten Kontaktpersonen für den Produktbereich.

Ort der Überwachungen

Überwachungen finden in erster Linie an den Arbeitsstätten und beim Händler bzw. Importeur statt.

Art der Überwachungen

Die Überwachung wird von den Marktaufsichtsbehörden 1. Instanz vor Ort überwiegend mittels Augenschein und Einsicht in die vorhandenen Unterlagen zum Inverkehrbringen der Produkte (Konformitätserklärung) durchgeführt. Die Behörden kommen ihren Aufgaben auch durch die Durchführung von Stichproben nach. Bei der Einfuhr aus Drittstaaten nach Österreich erfolgen Kontrollen der Produkte gemeinsam mit den Zollbehörden.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

National ist für 2018 die Überprüfung von Sicherheitskopfbedeckungen in Kooperation mit den Zollbehörden geplant.

6.24 Produkte für explosionsgefährdete Bereiche (ATEX)

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 2014/34/EU
Umsetzung in Österreich	Explosionsschutzverordnung 2015 - ExSV 2015, BGBl. II Nr. 52/2016 Vollzugsbestimmungen für mechanische ATEX-Produkte im Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING), BGBl. I Nr. 77/2015 idF BGBl. I Nr. 96/2016, für elektrische ATEX-Produkte im Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 27/2017
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/9 1011 Wien, Stubenring 1 Tel. +43 (1) 71100 - DW 808225 E-Mail: post.I9@bmwfw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde für elektrische ATEX-Produkte	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/9
Marktüberwachungsbehörde für mechanische ATEX-Produkte	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung der in Betracht kommenden Produkte erfolgt auf nationaler Ebene reaktiv. Sie wird primär anlassbezogen als Reaktion auf ereignete Unfälle und sonst als Reaktion auf Beschwerden (z.B. von Benutzern), auf Benachrichtigungen von anderen Mitgliedstaaten und Benachrichtigungen von der Europäischen Kommission durchgeführt.

Proaktive Marktüberwachung der in Betracht kommenden Produkte wird in den von den entsprechenden ADCO - Gruppen initiierten europäischen Marktüberwachungskampagnen durchgeführt.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Die zu überwachenden Produkte sind bei europäischen Marktüberwachungskampagnen durch das Projekt vorgegeben.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit den im Bundesministerium für Finanzen - BMF eingegliederten Zollbehörden. Für die Abgabe von

fachtechnischen Gutachten über untersuchte Produkte sind akkreditierte Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen, Überwachungsstellen) und Amtssachverständige vorgesehen. Auf europäischer Ebene erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der EU, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland.

Ort der Überwachungen

Überwachungen finden in erster Linie am Arbeitsplatz und beim Hersteller statt.

Art der Überwachungen

Die Überwachung wird von den Marktaufsichtsbehörden 1. Instanz vor Ort überwiegend mittels Augenschein und Einsicht in die vorhandenen Unterlagen zum Inverkehrbringen der Produkte (Konformitätserklärung, Betriebsanleitung) durchgeführt. Die Behörden kommen ihren Aufgaben auch durch die Durchführung von Stichproben nach. Bei der Einfuhr aus Drittstaaten nach Österreich erfolgen Kontrollen der Produkte gemeinsam mit den Zollbehörden.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Die Auswahl der für die proaktive Überwachung vorgesehenen Produktgruppen folgt grundsätzlich den ADCO-Programmen. Für 2017 ist kein derartiges Programm vorgesehen.

6.25 Produktkennzeichnung - Schuhe

EU-Rechtsnormen	über die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuherzeugnissen
Umsetzung in Österreich	Schuhkennzeichnungsverordnung BGBl. Nr. 587/1995 §§ 1, 33, 34 Abs. 3, 35, 36 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWF), Abt. C1/4 1010 Wien, Stubenring 1 Tel. +43-1/71100 DW 805556 E-Mail: POST.C14@bmwfw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde - (Z.T. örtlich zuständige Landesbehörde)

Grundsätzliche Strategie

Die Kontrolle der Kennzeichnung von Schuhen erfolgt im Rahmen des nationalen Kontrollplanes, wobei jährlich Schwerpunkte gesetzt werden. Ein Teil der Proben wird somit über Schwerpunktaktionen gewonnen. So werden vom BMWFW im Erlassweg genaue interne Vorgaben für die Prüfung der Kennzeichnung von Schuhen dahingehend festgelegt, in welchem Zeitrahmen jene durch die zuständigen Kontrollorgane zu prüfen sind. Weitere Kontrollen werden durch die zuständigen Marktüberwachungsbehörden eigenständig angeordnet und durchgeführt.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Auf Anfragen, gegebenenfalls Zusammenarbeit mit der Zollbehörde.

Ort der Überwachungen

Landesweit

Art der Überwachungen

Die Kontrolle von Schuherzeugnisse erfolgt im Rahmen des jährlichen nationalen Kontrollprogramms, wobei alle zwei Monate wechselnde Schwerpunkte in unterschiedlichen Branchen gesetzt werden. Das Schwergewicht liegt auf proaktiver Marktüberwachungsplanung. Bei Beschwerden werden reaktiv entsprechende Produkte oder Produktgruppen geprüft.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Für 2018 ist keine spezifische Überwachung bestimmter Produktgruppen vorgesehen. Die Überwachung erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung und entsprechend den Hinweisen des Marktes. Weiters wird in Anlass bezogenen Fällen von den Marktüberwachungsbehörden eingeschritten werden.

6.26 Produktkennzeichnung - Textilien

EU-Rechtsnormen	Verordnung (EG) Nr. 1007/2011 über die Bezeichnung von Textilfasern
Umsetzung in Österreich	Textilkennzeichnungsverordnung 1993 - TKV, BGBl. Nr. 890/1993 idF BGBl. Nr. 819/1994 §§ 1, 33, 34 Abs. 3, 35 u. 36 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW), Abt. C1/4 1010 Wien, Stubenring 1 Tel. +43-1/71100 DW 805556 E-Mail: POST.C14@bmwfw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde - (z.T. örtlich zuständige Landesbehörde)

Grundsätzliche Strategie

Die Kontrolle der Kennzeichnung von Textilerzeugnissen erfolgt im Rahmen des nationalen Kontrollplanes, wobei jährlich Schwerpunkte gesetzt werden. Ein Teil der Proben wird somit über Schwerpunktaktionen gewonnen. So werden vom BMWFW im Erlassweg genaue Vorgaben für Textilerzeugnisse dahingehend erstellt, in welchem Zeitrahmen jene durch die zuständigen Kontrollorgane zu prüfen sind. Weitere Kontrollen werden durch die zuständigen Marktüberwachungsbehörden eigenständig angeordnet und durchgeführt.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Auf Anfragen, gegebenenfalls Zusammenarbeit mit der Zollbehörde.

Ort der Überwachungen

Landesweit

Art der Überwachungen

Die Kontrolle von Textilerzeugnissen erfolgt im Rahmen des jährlichen nationalen Kontrollprogramms, wobei alle zwei Monate wechselnde Schwerpunkte in verschiedenen Branchen gesetzt werden. Das Schwergewicht liegt auf proaktiver Marktüberwachungsplanung. Bei Beschwerden werden reaktiv entsprechende Produkte oder Produktgruppen geprüft.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Für 2018 ist keine spezifische Überwachung bestimmter Produktgruppen vorgesehen. Die Überwachung erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung und entsprechend den Hinweisen des Marktes. Weiters wird in Anlass bezogenen Fällen von den Marktüberwachungsbehörden eingeschritten werden.

6.27 Pyrotechnik

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2013/29/EU „Pyrotechnikrichtlinie“
Umsetzung in Österreich	Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 20/2015
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Inneres 1010 Wien, Herrengasse 7 Tel. +43 (1) 531 26 - DW 3989 E-Mail: BMI-III-3@bmi.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Pyrotechnikbehörde: Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion Landespolizeidirektion Wien 1010 Wien, Schottenring 7-9 Tel: +43 (1) 31 310 E-Mail: LPD-W@polizei.gv.at Landespolizeidirektion Niederösterreich 3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 15 Tel: +43 59133 30-0, Fax: +43 59133 30-1009 E-Mail: LPD-N@polizei.gv.at Landespolizeidirektion Niederösterreich – Polizeikommissariat Schwechat 2320 Schwechat, Wiener Str. 13 Tel: +43 59133 36-5555 E-Mail: PK-N-Schwechat@polizei.gv.at Landespolizeidirektion Niederösterreich – Polizeikommissariat Wiener Neustadt 2700 Wiener Neustadt, Burgplatz 2 Tel: +43 59133 37-5555 Fax: +43 59133 37-7800 E-Mail: PK-N-Wr-Neustadt@polizei.gv.at Landespolizeidirektion Oberösterreich 4021 Linz, Gruberstraße 35 Tel: +43 59133 40-0, Fax: +43 59133 40-7803 E-Mail: LPD-O@polizei.gv.at Landespolizeidirektion Oberösterreich – Polizeikommissariat Steyr 4400 Steyr, Berggasse 2 Tel: +43 59133 46-5555 E-Mail: PK-O-Steyr@polizei.gv.at Landespolizeidirektion Oberösterreich – Polizeikommissariat Wels

	<p>4600 Wels, Dragoner Straße 29 Tel: +43 59133 47-5555 E-Mail: PK-O-Wels@polizei.gv.at</p> <p>Landespolizeidirektion Salzburg 5020 Salzburg, Alpenstraße 90 Tel: +43 59133 50-0, Fax: +43 59133 50-7800 E-Mail: LPD-S@polizei.gv.at</p> <p>Landespolizeidirektion Tirol 6021 Innsbruck, Kaiserjägerstraße 8 Tel: +43 59133 70-0, Fax: +43 59133 70-7088 E-Mail: LPD-T@polizei.gv.at</p> <p>Landespolizeidirektion Burgenland 7001 Eisenstadt, Neusiedler Straße 84 Tel: +43 59133 10-0, Fax: +43 59133 10-1009 E-Mail: LPD-B@polizei.gv.at</p> <p>Landespolizeidirektion Steiermark 8052 Graz, Straßganger Straße 280 Tel: +43 59133 60-0; Fax: 059133 60-1009 E-Mail: LPD-ST@polizei.gv.at</p> <p>Landespolizeidirektion Steiermark – Polizeikommissariat Leoben 8700 Leoben Josef-Heißl-Straße 14 Tel: +43 59133 66-5000 E-Mail: PK-ST-Leoben@polizei.gv.at</p> <p>Landespolizeidirektion Kärnten 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Buchengasse 3 Tel: +43 59133 20-0, Fax: +43 59133 20-1009 E-Mail: LPD-K@polizei.gv.at</p> <p>Landespolizeidirektion Kärnten - Polizeikommissariat Villach 9500 Villach, Trattengasse 34 Tel: +43 59133 26 E-Mail: PK-K-Villach@polizei.gv.at</p>
--	---

Grundsätzliche Strategie

Sowohl reaktive als auch proaktive Marktüberwachungsmaßnahmen sind gemäß Pyrotechnikgesetz 2010 vorgesehen.

Verstärkte proaktive Marktüberwachungsmaßnahmen sind alljährlich zur Zeit um Silvester vorgesehen. Das zu dieser Zeit zu erwartende erhöhte Aufkommen von in Verkehr gebrachten pyrotechnischen Gegenständen lässt es angezeigt er-

scheinen, verstärkt Marktüberwachungsmaßnahmen bei Händlern von pyrotechnischen Gegenständen durchzuführen.

Reaktive Maßnahmen erfolgen ua. aufgrund von innerstaatlichen Vorfällen, Rapex Notifikationen, Informationen auf CIRCABC, ICSMS und Beschwerden von Konsumenten.

Aufgrund von Informationen und Maßnahmen in der AdCo-PA Gruppe können weitere proaktive und reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Die Produktauswahl orientiert sich an den von den Marktteilnehmern verwendeten pyrotechnischen Gegenständen sowie an Berichten über allfällige schadhafte Produkte und gegebenenfalls anhand von RAPEX-Notifikationen und ICSMS-Meldungen.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Eine Zusammenarbeit mit den Zollbehörden ist im Pyrotechnikgesetz 2010 vorgesehen und erfolgt anlassbezogen mit dem für die Vollziehung der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (RAPEX).

Auf europäischer Ebene erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden im Rahmen der ADCO-PA Gruppe. Sitzungen finden zwei Mal jährlich statt.

Ort der Überwachungen

Die Überwachungstätigkeiten konzentrieren sich im Wesentlichen auf Lager von Importeuren und Händlern sowie auf Verkaufsräume und Verkaufsstände.

Art der Überwachungen

Die Überwachung wird von den Marktüberwachungsbehörden 1. Instanz vor Ort überwiegend mittels Augenschein und Einsicht in vorhandenen Unterlagen zur Überprüfung der administrativen Anforderungen durchgeführt.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Für 2018 ist keine spezifische Überwachung bestimmter Produktgruppen vorgesehen. Die Überwachung erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung und entsprechend den Hinweisen des Marktes.

6.28 Schiffsausrüstung

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 2014/90/EG"MED"
Umsetzung in Österreich	Schiffsausrüstungsverordnung-See BGBl. II Nr. 311/2017
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. +43-1/711 62 65 – DW 5700 E-Mail: w1@bmvit.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. +43-1/711 62 65 – DW 5700 E-Mail: w1@bmvit.gv.at

Grundsätzliche Strategie

Da das österreichische Seeschiffsregister für kommerziell genutzte Schiffe geschlossen wurde, ist eine Marktüberwachung unter der MED in der Praxis nur in sehr geringem Umfang relevant und soll in erster Linie reaktiv erfolgen.

6.29 Seilbahnen

EU-Rechtsnormen	Verordnung EG 765/2008 „Akkreditierung und marktüberwachung“ Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG
Umsetzung in Österreich	Seilbahngesetz 2003 bzw. direkte Geltung der EU-Verordnungen
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. +43-1/711 62 65 – DW 2306 E-Mail: sch3@bmvit.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	BMVIT Örtlich zuständige Landesbehörde

Grundsätzliche Strategie

Ein wichtiges Ziel der Seilbahnrichtlinie ist die Ermöglichung des freien Warenverkehrs von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen. Diese Richtlinie ist deshalb nach dem "neuen Konzept" (New Approach) der technischen Harmonisierung gestaltet. Dieser New Approach legt grundlegende Anforderungen fest, die ein hohes Sicherheitsniveau gewährleisten sollen.

Die nationalen Behörden wachen darüber, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.

Die Inverkehrbringer von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen und die Benannten Stellen sind verantwortlich, die Konformität dieser Produkte mit den grundlegenden Anforderungen zu bewerten und schließlich zu bestätigen. Zusammen mit der Konformitätserklärung und dem Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung dieser Teile auf einer konkreten Anlage muss durch den Seilbahnhersteller der erforderliche Sicherheitsnachweis für die Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde (Landeshauptleute zw. Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie) erbracht werden.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Teilsysteme und Sicherheitsbauteile im Rahmen der Genehmigungsverfahren; Schwerpunktüberprüfungen auch aufgrund von RAPEX bzw. ICSMS-Meldungen

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Auf Anfragen; Zusammenarbeit mit BMWFW

Ort der Überwachungen

Landesweit; beim Betreiber

Art der Überwachungen

Kontrolle von Sicherheitsbauteilen oder Teilsystemen erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren bzw. Betriebsbewilligungsverfahren sowie im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfungen (SeilbÜV) und Schwerpunktüberprüfungen

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Teilsysteme und Sicherheitsbauteile von Seilbahnanlagen.

6.30 Spielzeug

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug
Umsetzung in Österreich	Spielzeugverordnung BGBl II Nr. 203/2011 Spielzeugkennzeichnungsverordnung BGBl Nr. 1994/1029 Verordnung über gasförmige Füllstoffe für Spielzeugluftballons BGBl Nr. 1978/22 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Gesundheit (BMGF) Abteilung II/B/14 1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. +43-1/711100 – DW 644872 E-Mail: IIB14@bmgf.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Landesbehörde

Grundsätzliche Strategie

Spielzeug gemäß der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug ("Spielzeugrichtlinie") wird vom nationalen Kontrollplan (Revisions- und Probenplan) erfasst und unterliegt seit jeher dem rechtlichen Rahmen des LMSVG. Die Kontrolle von Spielzeug erfolgt daher wie bei anderen Warengruppen durch die zuständigen Lebensmittelaufsichtsbehörden der Länder. Auch auf diesem Gebiet werden üblicherweise jährlich Schwerpunktaktionen festgelegt, die vom BMGF mit Erlass im Detail vorgeschrieben werden.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Risikobasierte Überwachung und Monitoring zum Marktüberblick, zum Teil Vorgaben der EK möglich, sowie aufgrund von RAPEX-Meldungen (Schwerpunktaktionen).

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Auf Anfragen, gegebenenfalls Zusammenarbeit mit der Zollbehörde.

Ort der Überwachungen

Landesweit; Einzelhandel, Großhandel, Hersteller sowie Importkontrollen.

Art der Überwachungen

Kontrollen von Spielzeug erfolgen im Rahmen des nationalen Kontrollplanes (Revisions- und Probenplan), wobei jährlich meist wechselnde Schwerpunkte gesetzt werden. Schwergewicht auf proaktiver MÜ-Planung → Planproben; reaktiv → Verdachtsproben; proaktiv/reaktiv → Schwerpunktaktionen.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Im Jahr 2018 werden zu den üblichen und jederzeit möglichen stichprobenartigen Kontrollen die folgenden Schwerpunktthemen behandelt werden: Sicherheit von Geschossspielzeug , Akustisches Spielzeug, Sicherheit von Spielzeugscootern, Spielzeugbuggys und Aufssitzspielzeug, Sicherheit von Modepuppen, Sicherheit von Billigspielzeug von Jahrmärkten, Messen und Kirtagen.

6.31 Sportboote

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 2013/53/EU "Sportbootrichtlinie (RCD)"
Umsetzung in Österreich	Sportbooteverordnung 2015 – SpBV 2015, BGBl. II Nr. 41/2016 Vollzugsbestimmungen im Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING), BGBl. I Nr. 77/2015 idF BGBl. I Nr. 96/2016
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/9 1011 Wien, Stubenring 1 Tel. +43 (1) 71100 - DW 808225 E-Mail: post.I9@bmwfw.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Grundsätzliche Strategie

Reaktive Marktüberwachung erfolgt anlassbezogen aufgrund von Unfälle und Beschwerden (z.B. von Benutzern), sowie aufgrund von Meldungen anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission über die Systeme CIRCABC bzw. ICSMS und RAPEX.

Proaktive Marktüberwachung findet im Rahmen der gesetzlichen Zulassung von Motorbooten statt, für welche Richtlinienkonformität Voraussetzung ist. Darüber hinaus erfolgen Kontrollen auf Messen sowie die Teilnahme an den von der RCD ADCO Gruppe initiierten europäischen Marktüberwachungskampagnen.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Bei europäischen Marktüberwachungskampagnen sind die zu überwachenden Produkte durch das Projekt vorgegeben. Ansonsten erfolgen Kontrollen nach den Grundsätzen der Risikobewertung.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit den im Bundesministerium für Finanzen - BMF eingegliederten Zollbehörden und dem für die Vollziehung der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Auf europäischer Ebene erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der EU.

Ort der Überwachungen

Überwachungen finden in erster Linie auf Messen statt. Motorboote bedürfen einer Registrierung durch die Ämter der Landesregierungen; dabei wird auch die Einhaltung von Anforderungen der Richtlinie überprüft.

Art der Überwachungen

Die Überwachung wird von den Marktaufsichtsbehörden erster Instanz vor Ort überwiegend mittels Augenschein und Einsicht in die vorhandenen Unterlagen zum Inverkehrbringen der Produkte (Konformitätserklärung, Betriebsanleitung) durchgeführt. Die Behörden kommen ihren Aufgaben auch durch die Durchführung von Stichproben nach. Bei der Einfuhr aus Drittstaaten nach Österreich erfolgen Kontrollen der Produkte gemeinsam mit den Zollbehörden.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Die Auswahl der für die Überwachung vorgesehenen Produktgruppen folgt grundsätzlich den ADCO-Programmen. Für 2018 ist national ein Schwerpunkt für Schlauchboote in Zusammenarbeit mit dem Zoll geplant.

6.32 Sprengmittel

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 2014/28/EU
Umsetzung in Österreich	Sprengmittelgesetz 2010, BGBl. I Nr. 120/2016
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Inneres 1010 Wien, Herrengasse 7 Tel. +43 (1) 531 26 3989 E-Mail: BMI-III-3@bmi.gv.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständige Landespolizeidirektion Landespolizeidirektion Wien 1010 Wien, Schottenring 7-9 Tel: +43 (1) 31 310 E-Mail: LPD-W@polizei.gv.at Landespolizeidirektion Niederösterreich 3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 15 Tel: +43 59133 30-0, Fax: +43 59133 30-1009 E-Mail: LPD-N@polizei.gv.at Landespolizeidirektion Oberösterreich 4021 Linz, Gruberstraße 35 Tel: +43 59133 40-0, Fax: +43 59133 40-7803 E-Mail: LPD-O@polizei.gv.at Landespolizeidirektion Salzburg 5020 Salzburg, Alpenstraße 90 Tel: +43 59133 50-0, Fax: +43 59133 50-7800 E-Mail: LPD-S@polizei.gv.at Landespolizeidirektion Tirol 6021 Innsbruck, Innrain 34 Tel: +43 59133 70-0, Fax: 059133 70-7800 E-Mail: LPD-T@polizei.gv.at Landespolizeidirektion Burgenland 7001 Eisenstadt, Neusiedler Straße 84 Tel: +43 59133 10-0, Fax: +43 59133 10-1009 E-Mail: LPD-B@polizei.gv.at Landespolizeidirektion Steiermark 8052 Graz, Straßganger Straße 280 Tel: +43 59133 60-0; Fax: 059133 60-1009 E-Mail: LPD-ST@polizei.gv.at Landespolizeidirektion Kärnten 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Buchengasse 3 Tel: +43 59133 20-0, Fax: +43 59133 20-1009 E-Mail: LPD-K@polizei.gv.at

Grundsätzliche Strategie

Sowohl reaktive als auch proaktive Marktüberwachungsmaßnahmen sind gemäß Sprengmittelgesetz 2010 vorgesehen.

Reaktive Maßnahmen erfolgen ua. aufgrund von innerstaatlichen Vorfällen, Rapex Notifikationen und Informationen auf CIRCABC und ICSMS.

Aufgrund von Informationen und Maßnahmen in der AdCo-CE Gruppe können weitere proaktive und reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Die Produktauswahl orientiert sich an den von den Marktteilnehmern verwendeten Explosivstoffen sowie an Berichten über allfällige schadhafte Produkte und gegebenenfalls anhand von RAPEX-Notifikationen und ICSMS-Meldungen.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Eine Zusammenarbeit mit den Zollbehörden ist gemäß Sprengmittelgesetz 2010 vorgesehen und erfolgt anlassbezogen mit dem für die Vollziehung der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (RAPEX).

Auf europäischer Ebene erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden im Rahmen der ADCO-CE Gruppe. Es findet jährlich eine Sitzung statt.

Ort der Überwachungen

Die Überwachungstätigkeiten konzentrieren sich im Wesentlichen auf Sprengmittellager.

Art der Überwachungen

Die Kontrolle der Gebrauchsfähigkeit von Schieß- und Sprengmitteln durch Augenschein wird insbesondere ergänzt durch Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen und Verzeichnisse sowie mittels Überprüfung der geltenden Kennzeichnungsvorschriften.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Für 2018 ist keine spezifische Überwachung bestimmter Produktgruppen vorgesehen. Die Überwachung erfolgt weiterhin im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung der Sprengmittellager und entsprechend den Hinweisen des Marktes.

6.33 Produktsicherheit für VerbraucherInnen

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 2001/95/EG "Produktsicherheitsrichtlinie"
Umsetzung in Österreich	Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004 BGBl. I Nr. 16/2005 idF BGBl. I Nr. 163/2015
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Abt. III/2 (zugleich nationaler RAPEX-Kontaktpunkt) 1010 Wien, Stubenring 1 Tel. +43 (1) 71100 - DW 862511 E-Mail: produktsicherheit@sozialministerium.at
Marktüberwachungsbehörde	Örtlich zuständiger Landeshauptmann

Allgemeines

Das Produktsicherheitsgesetz 2004 (PSG 2004) gilt grundsätzlich für alle Verbraucherprodukte, sofern für diese keine speziellen Regelungen bestehen oder wenn diese speziellen Regelungen keine ausreichenden Sicherheitsanforderungen im Sinne des PSG 2004 festlegen („subsidiäre Anwendung“). Die spezielle Regelung geht somit grundsätzlich vor.

Produktgruppen, die jedenfalls dem PSG 2004 unterliegen, sind z.B. Möbel, Sportgeräte, Werkzeuge, Deko-Artikel, Freizeitausrüstung, Kinderartikel (nicht aber z.B. Spielzeug, persönliche Schutzausrüstungen, Elektrogeräte oder Maschinen uam, da diese eigenen Regelungen unterliegen).

Für Produkte, die unter das PSG 2004 fallen, ist keine CE-Kennzeichnung vorgesehen und diese somit unzulässig.

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung ist einerseits reaktiv tätig, wobei Markterhebungen auf Grund von Meldungen aus dem RAPEX-System (EU-Produktsicherheitsmeldeverfahren) sowie ICSMS im Vordergrund stehen. Daneben werden anlassbezogene Erhebungen auf Grund von Unfällen, Verbraucherbeschwerden, Meldungen aus Krankenhäusern oder der Exekutive sowie Medienberichten durchgeführt.

Zudem wird der Markt aktiv überwacht, wobei einerseits in Absprache mit den erhebenden Ländern jährlich Schwerpunkte definiert werden, aber auch allgemein das Warenangebot überwacht wird.

Produktproben werden im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) bei externen Prüfanstalten untersucht. Bei unmittelbarer Gefahr werden von den „Produktsicherheits-Aufsichtsorganen“ Sofortmaßnahmen gesetzt; dauerhafte Maßnahmen (Bescheide, Verordnungen) obliegen dem BMASK.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Neben den Vorgaben aus der reaktiven Marktüberwachung (RAPEX etc.) werden die speziell zu überwachenden Produktgruppen nach dem Unfallgeschehen (u.a. auf Grund von Unfallstatistiken – insb. Injury Database Austria) und dem Risiko ausgewählt. Zum Teil erfolgt die Auswahl auch auf Grund internationaler Projekte („Joint Actions“ – PROSAFE).

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Entsprechend den Verpflichtungen aus dem PSG 2004 hat das BMASK die Koordination und Schulung der zuständigen Marktüberwachungsbehörden und –organe wahrzunehmen. Dies erfolgt durch regelmäßige Koordinationssitzungen mit den Landesbehörden sowie Schulungen (zum Teil projektbezogen und länderübergreifend) der Produktsicherheits-Aufsichtsorgane.

Als Koordinationsgremium dient zudem der Produktsicherheitsbeirat, in dem auch andere Ministerien, die Landesbehörden sowie NGOs vertreten sind.

International erfolgt die Zusammenarbeit in der Marktüberwachung vor allem im Consumer Safety Network der Europäischen Kommission und über Projekte, die von PROSAFE mit finanzieller Unterstützung der EK organisiert werden. Daneben bestehen bilaterale Kooperationen einzelner Länder mit benachbarten EU-Staaten.

Ort der Überwachungen

Der Schwerpunkt der Überwachungstätigkeit liegt beim Einzelhandel, wobei der Fokus zum Großhandel, den Importeuren und Herstellern verlagert werden soll. Daneben wurde in den letzten Jahren die Zusammenarbeit mit dem Zoll intensiviert. Auch der Fernabsatz (Online-Handel) wird verstärkt überwacht.

Art der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt in der Regel durch Sichtprüfungen vor Ort, Probenziehungen und Labortests, sowie Online.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Für 2018 sind neben der laufenden Überwachungstätigkeit u.a. folgende Schwerpunkte geplant:

- Babytragen
- Babybetten und -reisebetten
- Campingmöbel
- Rollerskates
- Gurtzeuge und Rettungsfallschirme für Paragleiter